

Weihnachtbrief Bürgermeister Antweiler



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die am häufigsten aufgerufenen Suchbegriffe bei Google waren 2022 „Ukraine“ und „Putin“. Das wundert sicherlich niemanden, haben doch der damit zusammenhängende Krieg und seine Folgen Millionen von Menschen in existenziellen Bereichen aus der Bahn geworfen. Da ist es schwer, Platz für Besinnlichkeit und den Glauben an den Frieden in der Welt zu finden. Ich schreibe Ihnen heute nicht unbeschwert, bin aber davon überzeugt, dass die Weihnachtsbotschaft gerade in dieser belasteten Zeit ihre Bedeutung nicht verloren hat. Wenn wir sie umsetzen in Freundlichkeit, Tatkraft und Zusammenhalt, haben wir alle Chancen, die sicherlich noch zu erwartenden Schwierigkeiten und Probleme gemeinsam zu bewältigen.

Und das Gemeinsame spielt Gott sei Dank in unserem überschaubaren Microkosmos der Verbandsgemeinde eine große Rolle. Wir können dem nächsten Jahr mit Zuversicht begegnen, weil wir 2022 einiges erreicht haben und damit Weichen für eine weiterhin gute Entwicklung unserer Region stellen konnten.

Beispielsweise sind unsere Baumaßnahmen an der Zellertalschule und dem dazugehörigen Sportgelände abgeschlossen. Wir dürfen uns darüber freuen, dass wir auch nach 57 Jahren des Bestehens dieses Schulstandorts über eine moderne Bildungseinrichtung verfügen.

Im Sommer konnte mit der Weinlounge „Zellers“ am „Re(b)fugium“ in Albisheim ein Leuchtturm für den Tourismus in unserer Region an den Start gehen. Dieses Projekt macht deutlich, dass ein kluges Zusammenspiel von Kommunalpolitik und privaten Investoren zukunftsweisende Wege ebnet.

Mit dem Jahreswechsel wird auch die Erweiterung des Betriebsgebäudes unserer Wasser-/Abwasserwerke in Göllheim bezugsfertig sein. Gleich zu Beginn des neuen Jahres sollen die Räumlichkeiten in Betrieb genommen werden. Dem wird dann nahtlos die Sanierung des Bestandsgebäudes folgen.

Der Bau von Wasserleitung und Kanalisation waren zwischen 1960 und 1990 die großen kommunalpolitischen Herausforderungen der Daseinsvorsorge. Heute ist es der Breitbandausbau!

Ich bin dankbar und glücklich, dass wir es über Kooperationsverträge zwischen allen unseren Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde und der Deutschen Glasfaser geschafft haben, in kürzester Zeit über den flächendeckenden Glasfaseranschluss verfügen zu können. Für die Unannehmlichkeiten, die eine solche aufwendige Tiefbaumaßnahme mit sich bringt, bitte ich um Verständnis, und danke allen Bürgerinnen und Bürgern für die Geduld und die Mitwirkung bei der Realisierung dieser Mammutaufgabe.

Auch mit dieser hervorragenden Verbesserung unserer Infrastruktur dürfen wir optimistisch in die Zukunft blicken. Wir bleiben damit nicht nur als moderner Wohnstandort attraktiv, sondern wir verbessern damit außerdem unsere Wettbewerbsfähigkeit im Zusammenhang mit jeglicher Form der Gewerbeansiedlung.

Zu den wichtigen Einrichtungen in unserer Verbandsgemeinde zählt auch die Feuerwehr. Wir können uns glücklich schätzen, dass es nach wie vor genügend Frauen und Männer gibt, die uns im Ehrenamt den Brand- und Katastrophenschutz sichern. Deshalb ist es mir immer ein Anliegen, die Ausstattung und Einrichtung unserer Feuerwehren im Auge zu behalten und mit erheblichem finanziellem Aufwand für eine professionelle Ausrüstung zu sorgen.

Ich erwähne es immer wieder und wiederhole es aus Überzeugung: All das ist nur möglich, weil die politischen Kräfte in unserer Verbandsgemeinde an einem Strang ziehen und in unseren Gemeinden und Gremien eine sachorientierte Kommunalpolitik gelebt wird. Dafür gilt mein besonderer Dank rund 300 Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern in unseren Ortsgemeinden und dem Verbandsgemeinderat. Ebenso bedanke ich mich von Herzen bei den Bürgerinnen und Bürgern, die im Ehrenamt in den Vereinen, Verbänden, Feuerwehren, Arbeitskreisen und Gruppen engagiert sind und ohne deren Einsatz unser Zusammenleben nicht vorstellbar ist.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
ich wünsche Ihnen eine besinnliche Weihnachtszeit sowie fröhliche und entspannte Feiertage. Das neue Jahr 2023 möge uns allen trotz der Widrigkeiten viele schöne Augenblicke und vor allen Dingen Gesundheit schenken.

Ihr
Steffen Antweiler
Bürgermeister

Neues aus der Verwaltung

Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim zwischen den Jahren geschlossen

Notdienst Standesamt eingerichtet

Die Verbandsgemeindeverwaltung beteiligt sich an den Energiesparmaßnahmen und hat daher in der Zeit vom 27.12.2022 bis 30.12.2022 geschlossen.

Für den Bereich des Standesamtes wird am Dienstag, den 27.12.2022 von 9.00 – 11.00 Uhr ein „Notdienst“ für unaufschiebbare Fälle (z. B. Bestattungsfälle) angeboten. An diesem Tag ist eine telefonische Voranmeldung unter 06351/4909-39 erforderlich. Ab Montag, den 2. Januar 2023, 8.30 Uhr, ist die Verwaltung wieder geöffnet. Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien frohe Weihnachten und einen guten Start ins neue Jahr.

Thomas Peter, Büroleitung

AMTLICHER TEIL



Aus der Verbandsgemeinde

Sprechstunde des Bürgermeisters

Sprechstunden mit Herrn Bürgermeister Steffen Antweiler können unter der Tel. Nr. 06351/4909-18 vereinbart werden.

Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim, Freiherr-v.-Stein-Straße 1-3, 67307 Göllheim.

Achtung Frost: Besonders Gartenwasserzähler, Bauwasseranschlüsse und Standrohre vor Frost schützen

Durch Frost geplatze Wasserleitungen sorgen nicht nur für Ärger, sondern auch für erhebliche Kosten. Denn: Für Frostschäden - beispielsweise am Wasserzähler - muss der Hauseigentümer in der Regel selbst aufkommen. Um Schäden zu vermeiden, empfehlen die Verbandsgemeindewerke Göllheim daher, den Wasserzähler sowie die entsprechenden Leitungen und Anschlüsse ausreichend zu schützen. Bauherren haben darauf zu achten, dass die Bauwasseranschlüsse vor Frost gesichert sind.

So schützen Sie sich!

Die meisten Wasserzähler in Ein- und Mehrfamilienhäusern befinden sich im Keller. Daher sollte dieser besonders vor Frost geschützt werden. Achten Sie darauf, dass alle Außentüren, Kellerfenster und Schachtabdeckungen geschlossen sind. Zusätzlich können Sie für Schutz sorgen, indem Sie Wasserzähleranlagen und Wasserleitungen in wärmedämmendes Material einpacken.

Darüber hinaus können Eigenheimbesitzer einen elektrischen Frostwächter installieren. Die kleinen elektrischen Heizgeräte schalten sich automatisch ein, sobald die Temperatur im Raum einen gewissen Punkt unterschreitet.

Nicht benötigte Leitungen, wie zum Beispiel Gartenleitungen oder Leitungen im Hof, Ställen, Garagen oder Dachbodenräumen, sollten frühzeitig von innen abgesperrt und entleert werden. Dies gilt vor allem für frei liegende Leitungen und Rohre. Dabei sollte das äußere Entsperrventil, das im Freien liegt, ständig geöffnet bleiben.

Was tun bei Frostschäden am Zähler?

Doch was tun, wenn der Frost bereits zugeschlagen hat? Grundsätzlich sind die Verbandsgemeindewerke Göllheim als Wasserversorger in der Verbandsgemeinde Göllheim für Reparaturen an Hausanschlüssen und Wasserzählern zuständig. Für Leitungen und Anschlüsse hinter dem Wasserzähler jedoch ist der Hausbesitzer beziehungsweise der Wohnungseigentümer verantwortlich. Dabei ist er verpflichtet, Hausanschlüsse und Zähler gegen Schäden wie Frost zu schützen. Im Schadensfall müssen unter Umständen Kosten vom Besitzer getragen werden.

Satzung

für die gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechtes
(AÖR)

„Betriebsgesellschaft
Wasserversorgung Göllheim, Eisenberg und Winnweiler“

der Verbandsgemeinde Göllheim
und
der Verbandsgemeinde Eisenberg
und
der Verbandsgemeinde Winnweiler

vom 01.01.2023

Aufgrund der §§ 24 und 86 a der Gemeindeordnung (GemO) sowie des § 14 a des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) und der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung in ihren jeweils geltenden Fassungen **haben der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Göllheim und der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Eisenberg und der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Winnweiler** in jeweils getrennten Sitzungen die folgende Satzung beschlossen:

- 1 -

§ 1: Rechtsform

Die „Betriebsgesellschaft Wasserversorgung Göllheim, Eisenberg und Winnweiler AÖR“ ist eine Einrichtung der Verbandsgemeinde Göllheim, der Verbandsgemeinde Eisenberg und der Verbandsgemeinde Winnweiler in der Rechtsform einer gemeinsamen rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR).

Die Anstalt wird durch Neubildung nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Satzung begründet.

§ 2: Name

Die Anstalt führt den Namen „Betriebsgesellschaft Wasserversorgung Göllheim, Eisenberg und Winnweiler“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

Die Kurzbezeichnung lautet „BWGEW“

§ 3: Sitz

Die Anstalt hat ihren Sitz in Göllheim.

§ 4: Stammkapital

Das Stammkapital beträgt **150.000 €** (in Worten: einhundertfünfzigtausend Euro).

Auf das Stammkapital zahlen die Verbandsgemeindewerke Göllheim, die Verbandsgemeindewerke Eisenberg und die Verbandsgemeindewerke Winnweiler eine Einlage jeweils in Höhe von **50.000 €** (in Worten: fünfzigtausend Euro).

- 2 -

§ 5: Aufgaben der Anstalt

Die Verbandsgemeinde Göllheim, die Verbandsgemeinde Eisenberg **und die Verbandsgemeinde Winnweiler** übertragen der Anstalt

- den Bau,
- die Sanierung,
- die Erweiterung,
- den Betrieb
- und die Unterhaltung

sämtlicher Betriebsvorrichtungen und Versorgungsleitungen der Wasserversorgung in der Verbandsgemeinde Göllheim, in der Verbandsgemeinde Eisenberg **und in der Verbandsgemeinde Winnweiler**. Zu den genannten Betriebsvorrichtungen und Versorgungsleitungen gehören insbesondere die Tiefbrunnen, die Pumpstationen, die Hochbehälter, die Verbindungsleitungen, das Leitungsnetz sowie die Hausanschlüsse als auch die Messeinrichtungen.

Hierfür wird ein Betriebsführungsvertrag zwischen der Anstalt und den Verbandsgemeindewerken Göllheim als auch ein Betriebsführungsvertrag zwischen der Anstalt und den Verbandsgemeindewerken Eisenberg, sowie zwischen der Anstalt **und den Verbandsgemeindewerken Winnweiler** abgeschlossen, in welchem Näheres geregelt wird.

Die Anstalt wird die ihr übertragenen Aufgaben weitestgehend durch eigenes Personal erledigen.

Die damit verbundene Aufgabe der Sicherstellung der Wasserversorgung in den **drei** Verbandsgemeinden Göllheim, Eisenberg **und Winnweiler** ist Ausdruck der kommunalen Daseinsvorsorge. Die Anstalt ist außerdem zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben unmittelbar oder mittelbar dienlich sind.

Die Anstalt darf sämtliche Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben, die die Erfüllung ihrer Aufgaben fördern bzw. diese wirtschaftlich berühren. Die Anstalt wird ermächtigt, zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben und der gesetzlichen Vorschriften mit anderen Kommunen zusammenzuarbeiten.

- 3 -

§ 9: Vorstand

Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern (Vorstand und Stellvertreter).

Der Vorstand wird von dem Verwaltungsrat nach Maßgabe dieser Satzung bestimmt. Er führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der vorliegenden Satzung und der Beschlüsse des Verwaltungsrats.

Der Verwaltungsrat kann den Vorstandsmitgliedern Geschäftsbereiche übertragen.

Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Sein Stellvertreter ist der allgemeine Vertreter bei Verhinderung des Vorstandes.

Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

Der Vorstand kann seine Vertretungsbefugnis mit Zustimmung des Verwaltungsrats auf Beschäftigte der Anstalt übertragen.

Der Verwaltungsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund widerrufen.

Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Er hat gegenüber dem Verwaltungsrat zum 31.08. einen Zwischenbericht über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich abzugeben.

Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes Erfolg gefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind.

Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan der Verbandsgemeindewerke Göllheim, der Verbandsgemeindewerke Eisenberg **und der Verbandsgemeindewerke Winnweiler** haben können, sind neben dem Verwaltungsrat auch der Verbandsgemeinderat Göllheim, der Verbandsgemeinderat Eisenberg **und der Verbandsgemeinderat Winnweiler** unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

- 5 -

§ 6 Wirkungsbereich

Die kommunalen Vertretungsorgane der Verbandsgemeinde Göllheim, der Verbandsgemeinde Eisenberg **und der Verbandsgemeinde Winnweiler** können der Anstalt nach § 86 a Abs. 3 GemO unter Abänderung dieser Satzung weitere Aufgaben übertragen.

Die Übertragung bedarf der Zustimmung aller Gebietskörperschaften.

Die Anstalt ist berechtigt, auch außerhalb der Verbandsgemeinde Göllheim, der Verbandsgemeinde Eisenberg und der **Verbandsgemeinde Winnweiler** ihre Dienste anzubieten.

§ 7: Kompetenzen der Anstalt

Leistungsbeziehungen zwischen der Anstalt und der Verbandsgemeinde Göllheim als auch der Verbandsgemeinde Eisenberg **und der Verbandsgemeinde Winnweiler** werden in Verträgen geregelt, die der Schriftform bedürfen.

§ 8: Organe

Organe der Anstalt sind:

- a.) der Vorstand (§ 9)
- b.) der Verwaltungsrat (§§ 11 - 13).

Die Mitglieder der Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Verbandsgemeinden.

§ 22 GemO (Ausschließungsgründe) sowie § 20 (Ausgeschlossene Personen) und § 21 (Befangenheit) des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten entsprechend.

- 4 -

§ 10: Betriebsführung

Notwendige Betriebsführungsverträge werden separat geregelt.

§ 11: Verwaltungsrat

Die Anstalt hat einen Verwaltungsrat, der aus **18 Mitgliedern** besteht.

Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Göllheim, der Verbandsgemeinde Eisenberg und der Verbandsgemeinde Winnweiler gehört dem Verwaltungsrat kraft Amtes an.

Die **drei** Verbandsgemeinden **entsenden jeweils 5 weitere Mitglieder** und **bestellen je Mitglied einen Stellvertreter**.

Die Werkleitung der Verbandsgemeindewerke Göllheim, **bzw. deren Vertretung**, die Werkleitung der Verbandsgemeindewerke Eisenberg bzw. **deren Vertretung** als auch die **Werkleitung der Verbandsgemeindewerke Winnweiler**, bzw. **deren Vertretung**, können an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teilnehmen, wenn sie nicht bereits Mitglied des Vorstandes sind.

Für die Wahl der von den Ratsgremien entsandten Mitglieder gilt § 45 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz sinngemäß. Es gelten die Vorgaben des § 14 b Abs. 3 und § 8 Abs. 1 und 2 KomZG.

Die entsandten Verwaltungsratsmitglieder werden der Anstalt schriftlich mitgeteilt.

Die Amtszeit der sonstigen Mitglieder des Verwaltungsrats entspricht der Wahlzeit der kommunalen Vertretungsorgane; sie endet für das jeweilige Mitglied vorzeitig mit dem Ausscheiden aus dem Rat der entsendenden Verbandsgemeinde.

Die Amtszeit des Verwaltungsrates beginnt, wenn sämtliche Mitglieder der Anstalt mitgeteilt worden sind. Sie endet mit dem auf den Beginn der Amtszeit folgenden Ablauf

- 6 -

der Wahlperiode der Räte der beteiligten Verbandsgemeinden. Der alte Verwaltungsrat führt die Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit des neuen Verwaltungsrates fort.

Scheidet ein entsandtes Verwaltungsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine Neubestellung durch den betreffenden Verbandsgemeinderat für den Rest der Amtszeit.

Der Verbandsgemeinderat kann einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats unter Benennung eines Nachfolgers jederzeit abberufen. Diese Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

Die erneute Bestellung zum Verwaltungsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.

Jedes entsandte Verwaltungsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Anstalt niederlegen.

Verwaltungsratsmitglieder unterliegen keiner Verschwiegenheitspflicht, soweit sie der Verbandsgemeinde, von der sie in den Verwaltungsrat entsandt wurden, Bericht erstatten.

Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§12: Vorsitz im Verwaltungsrat

Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Verwaltungsrat bestimmen sich nach § 86 b Abs. 3 Sätze 3 bis 5 GemO, § 14 b Abs. 2 KomZG.

Vorsitzende/r bzw. dessen Vertreter/in ist der/die jeweiligen Bürgermeister/in der Verbandsgemeinde Göllheim bzw. der Verbandsgemeinde Eisenberg, **sowie der Verbandsgemeinde Winnweiler.**

Der erste Vorsitz der AÖR übernimmt der/die Bürgermeister/in der Verbandsgemeinde Göllheim für den Zeitraum von 1 Jahr bzw. für das Jahr 2023.

Anschließend übernimmt der Vorsitz der AÖR der/die Bürgermeister/in der Verbandsgemeinde Eisenberg für den Zeitraum von 3 Jahren.

- 7 -

Entscheidungen des Verwaltungsrates über

- die Veränderung der Aufgabe der Anstalt,
- die Veränderung der Trägerschaft,
- die Erhöhung des Stammkapitals,
- die Verschmelzung sowie Auflösung

bedürfen der Zustimmung der Räte der Verbandsgemeinde Göllheim, der Verbandsgemeinde Eisenberg und der **Verbandsgemeinde Winnweiler.**

Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und Mehrausgaben, sofern diese im Einzelfall einen Betrag von 50.000 € überschreiten.

Falls der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden kann und sonst Nachteile für die Anstalt entstehen können, trifft bei Dringlichkeit der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen. Über diese Maßnahmen hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.

Dem Rat der Verbandsgemeinde Göllheim, dem Rat der Verbandsgemeinde Eisenberg und dem **Rat der Verbandsgemeinde Winnweiler** ist auf Verlangen über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu erteilen.

§ 14 Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen.

- 9 -

Anschließend übernimmt der Vorsitz der AÖR der/die Bürgermeister/in der Verbandsgemeinde Winnweiler für den Zeitraum von 3 Jahren.

Anschließend beträgt die Amtszeit des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden jeweils immer 3 Jahre, wobei den Vorsitz dann wiederum durch den die Bürgermeister/in mit der Reihenfolge Göllheim, Eisenberg und Winnweiler erfolgt.

Die Amtszeit des Vorsizes verlängert sich dagegen um die Laufzeit zwecks Abwicklung bei einer möglichen Auflösung der Anstalt.

§ 13: Aufgaben des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.

Er beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas Anderes bestimmen.

Der Verwaltungsrat entscheidet auch über die Bestellung, Abberufung und Freistellung des Vorstandes und seines Stellvertreters.

Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über

- sämtliche Änderungen der Satzung der Anstalt,
- sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen,
- den vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Finanzplan und hierzu eventuell notwendige Änderungen,
- die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
- die Ergebnisverwendung,
- die Bestellung des Abschlussprüfers,
- die Entlastung des Vorstandes,
- den Erlass und die Änderung seiner Geschäftsordnung,
- die langfristigen Planungen.

- 8 -

Von der Zahlung einer Aufwandsentschädigung sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, sowie der Vorstand und dessen Stellvertreter als auch die Schriftführung ausgeschlossen.

Deren Höhe legen die Mitglieder des Verwaltungsrates fest.

§ 15: Einberufung und Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tageszeit, Ort und die Tagesordnung angeben; im Übrigen gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechend.

Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn **mindestens 6 der Mitglieder** des Verwaltungsrats dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in Sitzungen.

Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind **und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind**, darunter der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, sofern alle Mitglieder hiermit einverstanden sind.

Sofern kein Verwaltungsratsmitglied widerspricht, können nach Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen der

- 10 -

Erklärungen in schriftlicher oder elektronischer Form, fernmündlicher Form oder per Fax gefasst werden. Bei fernmündlichen Erklärungen hat der Vorstand darüber ein Protokoll zu verfassen.

Alle Beschlüsse des Verwaltungsrats werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat eine Stimme. Die Stimmen der jeweiligen Trägerkommune können nur einheitlich abgegeben werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Verwaltungsratsvorsitzende.

Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Jedes Verwaltungsratsmitglied erhält eine Abschrift der Niederschrift. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Anstalt zu nehmen.

Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst.

Dies gilt ebenso für die Werkleitung bzw. **deren Vertretung** der Verbandsgemeindewerke Göllheim, die Werkleitung der Verbandsgemeindewerke Eisenberg bzw. **deren Vertretung** als auch die **Werkleitung der Verbandsgemeindewerke Winnweiler**, bzw. **deren Vertretung**.

Die Anstalt kann weiterhin andere Personen zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu den Sitzungen hinzuziehen.

§ 16: Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung

Die Anstalt ist unter Beachtung ihrer Aufgaben sparsam und wirtschaftlich zu führen.

- 11 -

und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.

Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) zu erstrecken und umfasst bei dessen Prüfung auch die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Für die Prüfung durch den Rechnungshof gelten die Bestimmungen des § 110 Abs. 4 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz.

Der Vorstand hat unverzüglich nach Erhalt des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers zu dieser Stellung zu nehmen und Bericht und eigene Stellungnahme dem Verwaltungsrat und dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu übersenden.

Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat außerdem einen Vorschlag über die Ergebnisverwendung vorzulegen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Verbandsgemeinde Eisenberg, der Verbandsgemeinde Eisenberg **und der Verbandsgemeinde Winnweiler** dem dortigen Verbandsgemeinderat vorzulegen.

Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach den für die Größenordnung der Anstalt maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und der Gemeindeordnung.

Den beteiligten Verbandsgemeinden, der Aufsichtsbehörde und dem für die Verbandsgemeinden zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

§ 19: Ergebnisverwendung

Über die Ergebnisverwendung beschließt der Verwaltungsrat in seiner Sitzung.

- 13 -

Es gelten die Vorschriften des § 86 b Abs. 5, § 90 Abs. 2 Satz 1 und 2, Nr. 4 sowie, § 93 Abs. 1 und § 94 GemO und ergänzend die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 1999 (GVBl. S. 373) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen.

§ 17: Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

Soweit die Anstalt im Laufe eines Kalenderjahres entsteht, ist das Entstehungsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.

Der Vorstand stellt in Anwendung der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf.

Bei der Wirtschaftsführung sind § 8 Abs. 1 S. 6 und Abs. 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes zu beachten.

Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögens- und Erfolgsplan. Dieser ist dem Verwaltungsrat zu übergeben.

§ 18: Jahresabschluss, Lagebericht, Jahresabschlussprüfung, Offenlegung

Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht sind vom Vorstand nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches als auch der Eigenbetriebs-

- 12 -

§ 20: Gewinnausschüttung und deren Verrechnung mit Verlustvorträgen

Gewinnausschüttungen der Anstalt erhalten die an der Anstalt beteiligten Verbandsgemeindewerke Göllheim – Wasserversorgung - als auch Verbandsgemeindewerke Eisenberg – Wasserversorgung **sowie Verbandsgemeindewerke Winnweiler - Wasserversorgung**.

Maßgebend für die Aufteilung der Gewinnausschüttung ist das Verhältnis der abgerechneten Lohneinstunden der Anstalt gegenüber den drei Verbandsgemeindewerken Göllheim Wasserversorgung, Verbandsgemeindewerke Eisenberg Wasserversorgung **und Verbandsgemeindewerke Winnweiler Wasserversorgung** im dem jeweiligen Wirtschaftsjahr, welches der Gewinnausschüttung zugrunde gelegt wird.

Werden Jahresgewinne bei der Gewinnausschüttung vorab mit erwirtschafteten Verlustvorträgen aus vorangegangenen Wirtschaftsjahren verrechnet, werden die Verlustvorträge an der Gewinnausschüttung gleichlautend in Abzug gebracht. Näheres ist aus den als Anlage 1 beigefügten Beispielen zu entnehmen.

Jahresgewinne sollen bevorzugt verwendet werden um Verlustvorträge auszugleichen, bevor die Jahresgewinne zur Gewinnausschüttung bereitgestellt werden.

Der Anteil ist auf 2 Stellen nach dem Komma kaufmännisch zu runden.

Die Aufteilung der erbrachten Lohneinstunden gegenüber den Verbandsgemeindewerken Göllheim – Wasserversorgung, den Verbandsgemeindewerken Eisenberg – Wasserversorgung **und den Verbandsgemeindewerken Winnweiler – Wasserversorgung** ist mit der Prüfung des jeweiligen Jahresabschlusses zu kontrollieren und im jeweiligen Jahresabschlussbericht festzuhalten.

Erfolge Gewinnausschüttungen aus den beiden Wirtschaftsjahren 2021 und / oder 2022, stehen diese dagegen ausschließlich den beiden Verbandsgemeindewerken Göllheim und Eisenberg zu, da die Verbandsgemeindewerke Winnweiler erst der Anstalt mit Wirkung zum 01. Januar 2023 beiträgt.

- 14 -

§ 21: Verpflichtungserklärungen

Die Schriftform kann nach § 126a BGB durch die elektronische Form ersetzt werden.

Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Betriebsgesellschaft Wasserversorgung Göllheim, Eisenberg **und Winnweiler**, Anstalt des öffentlichen Rechts“ durch die jeweiligen Vertretungsberechtigten. Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

Erklärungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat Betriebsgesellschaft Wasserversorgung Göllheim, Eisenberg **und Winnweiler**, Anstalt des öffentlichen Rechts“ abgegeben.

§ 22: Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Verbandsgemeinde Göllheim, der Verbandsgemeinde Eisenberg **und der Verbandsgemeinde Winnweiler**.

Dort sind auch die Feststellungen des Jahresabschlusses und des Lageberichts ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und Lagebericht sind an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 23: Auflösung der Anstalt

Die Verbandsgemeinde Göllheim, die Verbandsgemeinde Eisenberg **und die Verbandsgemeinde Winnweiler** entscheiden über die Auflösung der Anstalt.

Die Entscheidung bedarf der Zustimmung aller Trägerkommunen.

- 15 -

Im Fall ihrer Auflösung fällt das Vermögen der Anstalt im Verhältnis der gehaltenen Einlage an die jeweilige Trägerkommune zurück, sofern alle **drei** Räte der Verbandsgemeinden nicht etwas Anderes gleichlautend beschließen.

Kosten der Auflösung tragen die **drei** Verbandsgemeinden jeweils **zu 1/3**.

§ 24: Inkrafttreten

Die Anstalt entsteht mit Inkraftsetzung dieser Satzung zum **01.01.2023**.

Göllheim, den 29. November 2022

Gez.

(Radetz, Vorstand)

- 16 -

Aus den Gemeinden**Albisheim****Sprechstunde des Ortsbürgermeisters**

Die Sprechstunde von Ortsbürgermeister Zelt findet am 2. und 4. Donnerstag im Monat von 17.00 bis 18.00 Uhr im Rathaus, Hauptstr. 40 in Albisheim statt.

**Bebauungsplan „Süd IV – Änderung I“
der Ortsgemeinde Albisheim****Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)****Bekanntmachung**

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch wird bekanntgemacht, dass der Gemeinderat Albisheim in seiner Sitzung am 31.08.2022 den Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes „Süd IV – Änderung I“ beschlossen hat. In der Ortsgemeinde Albisheim besteht der rechtskräftige Bebauungsplan „Süd IV“, welcher westlich des Bebauungsplanes „Süd III“ ein allgemeines Wohngebiet ausweist. Dieser ist seit dem 02.06.2022 rechtskräftig. Während des Genehmigungsverfahrens zum Bebauungsplan „Süd IV“ teilte die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz -Direktion Landesarchäologie- in Ihrer erneuten Stellungnahme vom 13.04.2022 mit, dass die vorgelegte Planung mehrere archäologische Fundstellen betrifft. Auf Grundlage der Stellungnahme und der Befunde durch die Baggersondage, welche im Zeitraum vom 28.03.2022 bis 05.04.2022 durchgeführt wurde, wurde durch die Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP (GDKE) ein Grabungsareal, welches ca. 2/3 des Geltungsbereiches des Bebauungsplans „Süd IV“ überlagert, ausgesprochen. Der Gemeinderat hat sich bereits in einer vorhergehenden Sitzung mit der Thematik befasst und darüber entschieden, dass u. a. aufgrund der hohen Kosten, welche mit einer Ausgrabung einhergehen, kein Ausgrabungsvertrag mit der GDKE geschlossen werden soll. Zudem hat der Gemeinderat einen Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Süd IV“ gefasst. Um die östlichen 25 Bauplätze ausweisen zu können, welche nicht vom Grabungsareal überlagert werden, soll die in Frage kommende Fläche des Geltungsbereiches des ursprünglichen Bebauungsplans neu überplant werden. Hierfür muss ein neuer Bebauungsplan aufgestellt werden. Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Süd IV – Änderung I“ wird nach § 13b BauGB zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Demnach wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung / Monitoring) ist nicht anzuwenden. Zu erwartende Eingriffe gelten als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Lage

Das Plangebiet befindet sich südlich der Ortslage von Albisheim, direkt im Anschluss westlich an das bestehende Baugebiet „Süd III“. Es umfasst eine Fläche von ca. 2 ha

Geltungsbereich

Das Plangebiet umfasst vollständig die Plannummern 591/4, 591/5, 591/6, 591/7, 591/8, 591/9, 591/10, 591/11, 591/12, 591/13, 591/14, 591/15, 591/16, 591/17, 591/18, 591/19, 591/20, 591/21, 591/22, 591/23, 591/24, 591/25, 591/26, 591/27, 591/28, 591/29, 591/30, 591/32 und Teilflächen der Plannummern 591/31 der Gemarkung Albisheim und wird wie folgt abgegrenzt (unmaßstäbliche Abgrenzung des Bebauungsplans „Süd IV – Änderung I“):



Abgrenzung Geltungsbereich

Der Geltungsbereich (maßstabsgetreu) des Entwurfes des Bebauungsplanes kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim, Fachbereich II, während der üblichen Öffnungszeiten, Mo.-Di. jeweils von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, an Donnerstagen von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags und mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, eingesehen werden.

Albisheim, 05.12.2022

gez. Zelt (DS), Ortsbürgermeister

Geltungsbereich Bebauungsplan „Süd IV – Änderung I“ der Ortsgemeinde Albisheim

Geltungsbereich

Bebauungsplan „Süd IV - Änderung I“ der Ortsgemeinde Albisheim; Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Bekanntmachung

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch wird bekannt gemacht, dass der Bebauungsplanentwurf „Süd IV - Änderung I“ der Ortsgemeinde Albisheim in der Zeit vom

30.12.2022 bis einschl. 06.02.2023

in der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim zu jedermanns Einsichtnahme ausliegt (Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB).

Während dieser Zeit kann sich die Bevölkerung über die allgemeinen Ziele und den Zweck der Planung informieren. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Bitte beachten Sie die zu dieser Zeit die aktuellen **Öffnungszeiten** der Verbandsgemeindeverwaltung. Es wird empfohlen einen **Termin** zur Einsichtnahme unter **06351/4909-47 oder 4909-0** zu vereinbaren, um längere Wartezeiten zu vermeiden.

Lage und Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich südlich der Ortslage von Albisheim, direkt im Anschluss westlich an das bestehende Baugebiet „Süd III“. Es umfasst eine Fläche von ca. 2 ha.

Abgrenzung des Plangebiets:

Das Plangebiet umfasst vollständig die Plannummern 591/4, 591/5, 591/6, 591/7, 591/8, 591/9, 591/10, 591/11, 591/12, 591/13, 591/14, 591/15, 591/16, 591/17, 591/18, 591/19, 591/20, 591/21, 591/22, 591/23, 591/24, 591/25, 591/26, 591/27, 591/28, 591/29, 591/30, 591/32 und Teilflächen der Plannummern 591/31 der Gemarkung Albisheim und wird wie folgt abgegrenzt (unmaßstäbliche Abgrenzung des Bebauungsplans „Süd IV - Änderung I“):

**Abgrenzung Geltungsbereich****Allgemeine Ziele und Zweck der Planung**

In der Ortsgemeinde Albisheim besteht der rechtskräftige Bebauungsplan „Süd IV“, welcher westlich des Bebauungsplanes „Süd III“ ein allgemeines Wohngebiet ausweist. Dieser ist seit dem 02.06.2022 rechtskräftig.

Während des Genehmigungsverfahrens zum Bebauungsplan „Süd IV“ teilte die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz -Direktion Landesarchäologie- in Ihrer erneuten Stellungnahme vom 13.04.2022 mit, dass die vorgelegte Planung mehrere archäologische Fundstellen betrifft.

Auf Grundlage der Stellungnahme und der Befunde durch die Bagger-sondage, welche im Zeitraum vom 28.03.2022 bis 05.04.2022 durchgeführt wurde, wurde durch die Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP (GDKE) ein Grabungsareal, welches ca. 2/3 des Geltungsbereiches des Bebauungsplans „Süd IV“ überlagert, ausgesprochen.

Der Gemeinderat hat sich bereits in einer vorhergehenden Sitzung mit der Thematik befasst und darüber entschieden, dass u. a. aufgrund der hohen Kosten, welche mit einer Ausgrabung einhergehen, kein Ausgrabungsvertrag mit der GDKE geschlossen werden soll. Zudem hat der Gemeinderat einen Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Süd IV“ gefasst.

Um die östlichen 25 Bauplätze ausweisen zu können, welche nicht vom Grabungsareal überlagert werden, soll die in Frage kommende Fläche des Geltungsbereiches des ursprünglichen Bebauungsplans neu überplant werden. Hierfür muss ein neuer Bebauungsplan aufgestellt werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Süd IV - Änderung I“ wird nach § 13b BauGB zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Demnach wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung / Monitoring) ist nicht anzuwenden. Zu erwartende Eingriffe gelten als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Hinweis:

Gegenstand der Auslegung sind die Planzeichnung, die Begründung und die textlichen Festsetzungen jeweils im Entwurf, die Geruchsprognose (2019), das Entwässerungskonzept (2019) mit allen Anlagen, Kurzbericht Avifauna (2020) und das Schallgutachten (2019).

Die Unterlagen können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim, Fachbereich II, Zimmer 2.11, Freiherr-vom-Stein-Straße 1-3 in 67307 Göllheim während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Diese sind zurzeit montags und dienstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und an Donnerstagen von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr (Dienstleistungsabend).

Zudem stehen die Unterlagen auch zusätzlich auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Göllheim zur Ansicht bereit.

Albisheim, den 05.12.2022

gez. Zelt (DS)

Ortsbürgermeister

Geltungsbereich Bebauungsplan „Süd IV - Aufhebung“ der Ortsgemeinde Albisheim


Geltungsbereich




Dreisen

Sprechstunde der Ortsbürgermeisterin

Die Sprechstunde von Ortsbürgermeisterin Molter findet jeden ersten Montag im Monat von 18:30 bis 19:30 Uhr im Rathaus, Rathausstr. 7 in Dreisen statt.



Komm zu uns



Die Kindertagesstätte „Tausendfüßler“ des Kindergartenverbands Dreisen sucht ab Januar 2023 eine:n

staatlich anerkannte Erzieher:in oder sonstige pädagogische Fachkraft im Sinne der Fachkräftevereinbarung oder eine Vertretungskraft zur Unterstützung des pädagogischen Personals (m/w/d)

Es handelt sich bei der Stelle um eine Krankheitsvertretung bis voraussichtlich Dezember 2023. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt **bis zu 39,00 Stunden**.

Das bringen Sie mit:

- ✔ Kreativität, eigene Ideen und Engagement
- ✔ Freude an elementarpädagogischer Arbeit
- ✔ Teamfähigkeit sowie Flexibilität in der Dienstplangestaltung
- ✔ Zuverlässigkeit und Kooperationsbereitschaft mit Träger, Eltern und Team

Wir bieten Ihnen:

- ✔ Kompetente Begleitung und Anleitung während der Einarbeitung
- ✔ Arbeiten in einem freundlichen, offenen und kreativen Umfeld
- ✔ Planung, Dokumentation und Reflexion kindlicher Bildungsprozesse im Mittelpunkt unserer pädagogischen Arbeit
- ✔ Gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Träger, Eltern und Team
- ✔ Bezahlung nach TVöD sowie die üblichen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes

Haben wir Ihr Interesse geweckt?
Dann senden Sie bitte Ihre Bewerbung inkl. Lebenslauf, Zeugnisse sowie Nachweise über sonstige Qualifikationen bis **31.12.2022** in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim bewirb-dich@vg-goellheim.de oder schriftlich (nur Kopien) an die Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim, Fachbereich 1 / Organisation, Freiherr-vom-Stein-Str. 1 – 3, 67307 Göllheim.
Für Rückfragen stehen Ihnen gerne Frau Benz, Kita Tausendfüßler, Tel. 06357/7373 oder Herr Best, Tel. 06351/4909-13, ebest@vg-goellheim.de zur Verfügung.

Hinweis zum Verbleib der Bewerbungsunterlagen:
Wir behandeln Ihre Bewerbung nach den Vorschriften der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens datenschutzgerecht vernichtet werden.
Wir bitten daher, lediglich Kopien der Bewerbungsunterlagen einzureichen.

Das Gebiet umfasst vollständig die Plannummer 2615/2 sowie eine Teilfläche der Plannummer 265/1 in der Gemarkung Dreisen und wird wie folgt abgegrenzt (unmaßstäbliche Abgrenzung des Bebauungsplans „Im Kreuz, Erweiterung“):



Abgrenzung Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist in der Anlage zur Bekanntmachung zeichnerisch dargestellt.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planurkunde, den textlichen Festsetzungen und den Textteilen Begründung mit Umweltbericht, kann gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB bei der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim, Freiherr-vom-Stein-Straße 3, 67307 Göllheim, Fachbereich 2 (Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen) eingesehen werden. Auf Verlangen gibt die Verbandsgemeindeverwaltung über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft.

Die Öffnungszeiten der Verwaltung sind z.Zt. montags und dienstags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr - 18.00 Uhr (Dienstleistungsabend), mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung.

Allgemeine Hinweise:

Es wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB).

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Unbeachtlich sind

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Außerdem wird gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dreisen, den 12.12.2022

gez. Molter (DS), Ortsbürgermeisterin

Bebauungsplan „Im Kreuz, Erweiterung“ der Ortsgemeinde Dreisen; Bekanntmachung des Inkrafttretens gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Bekanntmachung

Aufgrund des § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (Bundesgesetzblatt I S. 1726) in Verbindung mit § 88 Abs. 6 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (Gesetz- und Verordnungsblatt v. 28.09.2021 S. 543), in der jeweils gültigen Fassung, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Ortsgemeinderat Dreisen in seiner Sitzung am 20.09.2021 den Bebauungsplan „Im Kreuz, Erweiterung“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch, beschlossen hat.

Der Bebauungsplan wurde nicht aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Göllheim entwickelt und aufgestellt. Im Rahmen der 3. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Göllheim wird der Bebauungsplan übernommen (vgl. § 8 Abs. 3 S. 2 BauGB)

Der Bebauungsplan wurde am 05.10.2021 durch Frau Ortsbürgermeisterin Molter ausgefertigt. Er tritt gemäß § 10 Abs. 3 Sätze 4 und 5 BauGB mit dem Datum seiner öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Göllheim in Kraft (Erscheinungsdatum des Amtsblattes).

Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich nordöstlich der Ortslage von Dreisen, direkt südlich des Baugebietes „Im Kreuz“ und hat eine Größe von ca. 1.972 m².

Geltungsbereich des Bebauungsplans „Im Kreuz, Erweiterung“ der Ortsgemeinde Dreisen



Geltungsbereich

Bebauungsplan „Donnersbergstraße“ der Ortsgemeinde Dreisen; Bekanntmachung des Inkrafttretens gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Bekanntmachung

Aufgrund des § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (Bundesgesetzblatt I S. 1726) in Verbindung mit § 88 Abs. 6 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (Gesetz- und Verordnungsblatt v. 28.09.2021 S. 543), in der jeweils gültigen Fassung, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Ortsgemeinderat Dreisen in seiner Sitzung am 28.05.2020 den Bebauungsplan „Donnersbergstraße“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch, beschlossen hat.

Der Bebauungsplan wurde nicht aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Göllheim entwickelt und aufgestellt. Im Rahmen der 3. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Göllheim wird der Bebauungsplan übernommen (vgl. § 8 Abs. 3 S. 2 BauGB)

Der Bebauungsplan wurde am 29.05.2020 durch Frau Ortsbürgermeisterin Molter ausgefertigt.

Er tritt gemäß § 10 Abs. 3 Sätze 4 und 5 BauGB mit dem Datum seiner öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Göllheim in Kraft (Erscheinungsdatum des Amtsblattes).

Geltungsbereich

Das Gebiet befindet sich nördlich der Ortslage von Dreisen, direkt nördlich der Donnersbergstraße und umfasst eine Fläche von ca. 2,53 ha.

Das Gebiet umfasst vollständig die Plannummer, 379-5, 383-5, 386/7, 387-9, 1271/18, 2514/2, 2514/3, 2514/4, 2517/2, 2517/3, 2517/4, 2517/5, 2519/2, 2519/3, 2519/4, 2519/5, 2520/2, 2520/3, 2520/4, 2520/5, 2520/6, 2521/2, 2521/3, 2521/4, 2521/5, 2521/6, 2521/7, 2522/2, 2522/3, 2522/4, 2523/2, 2523/3, 2523/4, 2523/5, 2523/6, 2524/2, 2524/3, 2524/4, 2524/5, 2524/6, 2524/7, 2524/8, 2527, 2528/2, 2528/3, 2528/4, 2528/5, 2529/2, 2529/3, 2529/4 sowie eine Teilfläche der Plannummer 2514/1, 2525, 2528/1 und 2531 in der Gemarkung Dreisen und wird wie folgt abgegrenzt (unmaßstäbliche Abgrenzung des Bebauungsplans „Donnersbergstraße“):



Abgrenzung Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist in der Anlage zur Bekanntmachung zeichnerisch dargestellt.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planurkunde, den textlichen Festsetzungen und den Textteilen Begründung mit Umweltbericht, kann gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB bei der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim, Freiherr-vom-Stein-Straße 3, 67307 Göllheim, Fachbereich 2 (Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen) eingesehen werden. Auf Verlangen gibt die Verbandsgemeindeverwaltung über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft.

Die Öffnungszeiten der Verwaltung sind z.Zt. montags und dienstags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr - 18.00 Uhr (Dienstleistungsabend), mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung.

Allgemeine Hinweise:

Es wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB). Unbeachtlich sind

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwärgungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Außerdem wird gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dreisen, den 13.12.2022

gez. Molter (DS)

Ortsbürgermeisterin

Geltungsbereich des Bebauungsplans „Donnersbergstraße“ der Ortsgemeinde Dreisen



Geltungsbereich



Eiselthum

Sprechstunde der Ortsbürgermeisterin

Die Sprechstunde der Ortsbürgermeisterin Rühl-Pfeiffer findet an jedem ersten Dienstag im Monat von 17:00 bis 18:30 Uhr und nach Vereinbarung (06355/2110 oder buergermeister@eiselthum.de) im Haus der Vereine, Hauptstr. 27 in Eiselthum statt.



Stellenausschreibung

Wir freuen uns auf Verstärkung!

Werde Teil unseres Frechdachs-Teams und bewirb Dich in der Kita Frechdachs in Eiselthum

Die zweigruppige Kindertagesstätte „Frechdachs“ der Ortsgemeinde Eiselthum sucht ab 01.01.2023 eine/einen

staatlich anerkannte Erzieher:innen oder sonstige pädagogische Fachkräfte im Sinne der Fachkräftevereinbarung (m/w/d) mit der Option zur ständigen Vertretung

Es handelt sich um eine um eine unbefristete Vollzeitstelle (oder mehrere Teilzeitstellen).

Die Eingruppierung richtet sich nach der Entgeltordnung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Darauf freuen wir uns:

- ☛ Du bringst eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung oder vergleichbare Qualifikation im pädagogischen Bereich mit
- ☛ Dir macht die Arbeit richtig Spaß
- ☛ Du willst etwas bewegen
- ☛ Du scheust keine Herausforderungen
- ☛ Du wünschst dir einen tollen Arbeitsplatz

Darauf kannst du dich freuen:

- ☛ Eine kleine überschaubare Einrichtung
- ☛ Wertschätzende Haltung
- ☛ Ein sich stetig weiterentwickelndes Team
- ☛ Eine gute Kooperationsstruktur
- ☛ Interne Entwicklungsmöglichkeiten / Fortbildungen



Besuche gerne unsere Homepage und informiere Dich über unsere Arbeit www.kitafrechdachs.de.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann senden Sie bitte Ihre Bewerbung inkl. Lebenslauf, Zeugnisse sowie Nachweise über sonstige Qualifikationen bis **31.12.2022** in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim bewirb-dich@vg-goellheim.de oder

schriftlich (nur Kopien) an die Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim, Fachbereich 1 / Organisation, Freiherr-vom-Stein-Str. 1 – 3, 67307 Göllheim.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Best, Tel. 06351/4909-13, E-Mail ebest@vg-goellheim.de zur Verfügung.

Hinweis zum Verbleib der Bewerbungsunterlagen:

Wir behandeln Ihre Bewerbung nach den Vorschriften der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens datenschutzgerecht vernichtet werden. Wir bitten daher, lediglich Kopien der Bewerbungsunterlagen einzureichen.



Göllheim

Sprechstunde des Ortsbürgermeisters

Sprechstunden mit Herrn Ortsbürgermeister Dieter Hartmüller können unter der Tel. Nr. 06351/1230297 oder per E-Mail an dieter.hartmueller@vg-goellheim.de vereinbart werden.

Bekanntmachung

Jagdgenossenschaft für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Göllheim-Ost;

hier: Öffentliche Auslegung der Niederschrift über die Jagdgenossenschaftsversammlung am 23. November 2022

Am 23. November 2022 um 19.40 Uhr, fand in Göllheim, im Ratssaal der Verbandsgemeinde in Göllheim, Freiherr-vom-Stein-Str. 3, eine Versammlung der Jagdgenossenschaft für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk **Göllheim-Ost** statt.

Die Niederschrift über den Verlauf dieser Versammlung liegt in der Zeit **vom 02. Januar 2023 bis 13. Januar 2023**

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim, Fachbereich 2 (Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen), Zimmer Nr. 2.14, während der üb-

lichen Öffnungszeiten, montags bis dienstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr (Dienstleistungsabend) sowie mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, zur Einsichtnahme durch die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen, öffentlich aus.

Es wird empfohlen, einen Termin zur Einsichtnahme, unter Tel.Nr. 06351/4909-43, zu vereinbaren, um längere Wartezeiten zu vermeiden.

Göllheim, den 16.12.2022

Für die Jagdgenossenschaft

Göllheim-Ost

gez. Wolfgang Hartmüller, Jagdvorsteher

Bekanntmachung

Jagdgenossenschaft für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Göllheim-West

hier: Öffentliche Auslegung der Niederschrift über die Jagdgenossenschaftsversammlung am 23. November 2022

Am 23. November 2022 um 19.40 Uhr, fand in Göllheim, im Ratssaal der Verbandsgemeinde in Göllheim, Freiherr-vom-Stein-Str. 3, eine Versammlung der Jagdgenossenschaft für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk **Göllheim-West** statt.

Die Niederschrift über den Verlauf dieser Versammlung liegt in der Zeit **vom 02. Januar 2023 bis 13. Januar 2023**

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim, Fachbereich 2 (Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen), Zimmer Nr. 2.14, während der üblichen Öffnungszeiten, montags bis dienstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr (Dienstleistungsabend) sowie mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, zur Einsichtnahme durch die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen, öffentlich aus.

Es wird empfohlen, einen Termin zur Einsichtnahme, unter Tel.Nr. 06351/4909-43, zu vereinbaren, um längere Wartezeiten zu vermeiden.

Göllheim, den 16.12.2022

Für die Jagdgenossenschaft Göllheim-West

In Vertretung

gez. Wolfgang Hartmüller, Vorsitzender der Versammlung und Stellvertreter 1. Beisitzer



Rüssingen

Sprechstunde des Ortsbürgermeisters

Sprechstunden mit Herrn Ortsbürgermeister Steffen Antweiler können unter der Tel. Nr. 06351/4909-18, über Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim, vereinbart werden.



Standenbühl

Satzung der Ortsgemeinde Standenbühl über die Erhebung von Hundesteuer

vom 14.12.2022

Der Ortsgemeinderat Standenbühl hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Steuergegenstand, Entstehung der Steuer

- (1) Steuergegenstand ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

§ 2

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat.
- (2) Als Halter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits steuerlich erfasst ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, sobald die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Anzeigepflicht

(1) Wer einen Hund hält, hat ihn binnen 14 Tagen nach Beginn der Haltung bei der Gemeinde anzumelden. Bei der Anmeldung sind

1. Rasse
2. Geburtsdatum
3. Herkunft und Anschaffungstag

glaubhaft nachzuweisen.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund, der abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist oder mit dem er wegzieht, innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Falls der Erwerber in einer anderen Gemeinde wohnt oder der Halter in eine andere Gemeinde umzieht, wird diese unterrichtet.

(3) Ändern sich die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit Anfang des auf die Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt folgenden Monats, frühestens mit dem Monat, in dem er drei Monate alt wird.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.

(3) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht entsprechend Absatz 1 und endet entsprechend Absatz 2 Satz 1.

§ 5 Steuersatz, Gefährliche Hunde

(1) Die Steuer wird gestaffelt. Der Steuersatz für den 1., 2. und jeden weiteren Hund wird jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt.

(2) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert. Der Steuersatz pro Hund wird jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt.

(3) Gefährliche Hunde sind

1. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
2. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen oder reißen,
3. Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben, und
4. Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.

(4) Bei Hunden der Rassen

- Pit Bull Terrier
- American Staffordshire Terrier und
- Staffordshire Bullterrier

sowie Hunden, die von einer dieser Rassen abstammen, wird die Eigenschaft als gefährlicher Hund unwiderlegbar vermutet.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuerschuld wird durch Abgabenbescheid als Jahressteuer festgesetzt.

(2) Die Steuerschuld wird für das Jahr des Beginns der Steuerpflicht und für die Folgejahre jeweils einen Monat nach Bekanntgabe im Abgabenbescheid fällig.

(3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Jahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Kalendermonate zu berechnen.

(4) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 7 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonst völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Blindheit, Gehörlosigkeit oder völlige Hilflosigkeit kann mit einem Schwerbehindertenausweis oder ärztlichen Gutachten nachgewiesen werden.
2. Rettungshunden, die regelmäßig und uneingeschränkt im Bereich des Feuerwehr-, Sanitäts- oder Rettungsdienstes oder bei einer staatlich anerkannten und/oder im öffentlichen Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisation eingesetzt sind und die Ausbildung und Prüfung nach der „Dienstvorschrift für die Ausbildung und Prüfung von Rettungshunden der Feuerwehr-Facheinheiten Rettungshunde/Ortungstechnik (RHOT) bei den Feuerwehren in Rheinland-Pfalz“ oder die „Gemeinsame Prüfungs- und Prüferordnung für Rettungshundeteams gemäß DIN 13050“ oder eine vergleichbare Ausbildung und Prüfung mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Ausbildung und Prüfung sowie der regelmäßige und uneingeschränkte Einsatz sind auf Anforderung von der betreibenden Organisation schriftlich nachzuweisen.

3. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
4. Schweißhunden von anerkannten Führerinnen und Führern im Sinne des § 35 Abs. 4 Landesjagdgesetz.

(2) Hunde, für die nach Abs. 1 Steuerbefreiung gewährt wird, sind bei der Bemessung der Steuer für zu versteuernde Hunde nicht in Ansatz zu bringen.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Nr.1 wird Steuerbefreiung nur für einen Hund gewährt.

§ 8 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude in mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen, erforderlich sind, jedoch für höchstens zwei Hunde.

(2) Von dieser Ermäßigung sind gefährliche Hunde gem. § 5 Abs. 3 ff ausgeschlossen.

(3) Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für welche die Steuer nach Abs. 1 ermäßigt wird, voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer als zweite oder weitere Hunde.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird wirksam mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats.

(2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind; dies kann von der Vorlage eines entsprechenden Nachweises abhängig gemacht werden,
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen belangt wurde,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 3 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb, die Veräußerung und die Abgänge der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10 Überwachung der Anzeigepflicht

(1) Die Gemeinde kann in Abständen von mindestens einem Jahr im Gemeindegebiet Hundebestandsaufnahmen durchführen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:

1. Name und Anschrift des Hundehalters
2. Anzahl der gehaltenen Hunde
3. Herkunft und Anschaffungstag
4. Geburtsdatum
5. Rasse.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 1 einen Hund nicht, oder nicht rechtzeitig oder fehlerhaft anmeldet,
2. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 3 die Veränderung der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt,
4. die Auskunftspflicht verletzt, die im Zusammenhang mit der Hundebestandsaufnahme gemäß § 10 Abs. 2 gegeben ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde über die Erhebung der Hundesteuer vom 14.02.2000 außer Kraft.

Standenbühl, den 14.12.2022

gez. Georg Pohlmann

Ortsbürgermeister

(Dienststempel)

Bekanntmachung

gem. § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) für die
1. Nachtragshaushaltssatzung 2023
der Ortsgemeinde Standenbühl

1. Einsichtnahme in den Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2023
2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen

Der Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2023 wurde dem Gemeinderat Standenbühl zugeleitet.

Der Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2023 liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung in der Verbandsgemeindeverwaltung, Freiherr-vom-Stein-Straße 3, Göllheim, Zimmer 3.1, öffentlich bis zur Beschlussfassung über die 1. Nachtragshaushaltssatzung durch den Gemeinderat zur Einsichtnahme aus.

Die allgemeinen Öffnungszeiten sind montags und dienstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr, mittwochs und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr (Dienstleistungsabend).

Die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Standenbühl haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Freiherr-vom-Stein-Straße 3, 67307 Göllheim, Vorschläge zum Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2023, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung einzureichen. Der Gemeinderat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die 1. Nachtragshaushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Standenbühl, den 14.12.2022

gez. Georg Pohlmann, Ortsbürgermeister

Andere Behörden und Stellen

Öffentliche Bekanntmachung

über die rheinland-pfälzische Lärmkartierung 2022 und über die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes als Gesamtplan für Rheinland-Pfalz Bekanntmachung der ersten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Das Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz informiert Sie gemäß den geltenden gesetzlichen Vorgaben nach der EU- Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, umgesetzt in deutsches Recht durch die §§ 47a bis f des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Verordnung über die Lärmkartierung - 34. BImSchV über die fertiggestellte Lärmkartierung LK-2022 und gibt Ihnen hiermit die Möglichkeit sich an der Aufstellung des rheinland-pfälzischen Lärmaktionsplans zu beteiligen.

Die Zuständigkeit für die Lärmaktionsplanung (Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung) lag bisher bei den Gemeinden und wurde mit Ausnahme der Ballungsräume Mainz, Koblenz und Ludwigshafen dem Landesamt für Umwelt übertragen.

Für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes beschränkt sich die Zuständigkeit des Landesamts für Umwelt bei der Lärmaktionsplanung auf Maßnahmen außerhalb der Bundeshoheit.

Die Ergebnisse der Lärmkartierung 2022 können Sie unter www.umgebungslaerm.rlp.de einsehen.

Die Aufstellung des ersten landesweiten Lärmaktionsplans für Rheinland-Pfalz umfasst die gesetzlich vorgeschriebene Überprüfung vorhandener kommunaler Lärmaktionspläne und deren Überführung in einen Gesamtplan (die oben genannten drei Ballungsräume führen die jeweilige Lärmaktionsplanung in eigener Zuständigkeit durch und werden daher im Gesamtplan nicht enthalten sein).

Mit dieser ersten Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung wird die Aufstellung des landesweiten Lärmaktionsplans begonnen.

Im Rahmen der Beteiligung können Sie bis einschließlich 28.02.2023 Ihre Anregungen und Vorschläge abgeben.

Für Ihre Stellungnahmen können Sie die Onlinebeteiligungsplattform nutzen, die Sie über <https://www.online-beteiligung.org/rheinland-pfalz/> und die oben genannte Internetseite erreichen.

Dort haben Sie auch Zugriff auf die vorhandenen kommunalen Lärmaktionspläne. Daneben können Sie Ihre Stellungnahme per Mail (Laermaktionsplanung@lfu.rlp.de) oder

per Post (Postanschrift: Landesamt für Umwelt, Referat 26, Kaiser-Friedrich-Straße 7, 55116 Mainz) einreichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht, d. h. nach dem 28.02.2023 abgegebene Stellungnahmen bei der Entwurfserstellung des Lärmaktionsplans unberücksichtigt bleiben können.

Zur planerischen Lärmvorsorge sollen im Rahmen der Lärmaktionsplanung ruhige Gebiete identifiziert, ausgewiesen und geschützt werden. Hierzu werden wir in Kürze eine Fachinformation veröffentlichen.

Im Dezember 2022 und Januar 2023 sind Webkonferenzen als Informationsveranstaltungen vorgesehen. Die aktuellen Termine finden Sie unter www.umgebungslaerm.rlp.de, Sie können sich über Laermaktionsplanung@lfu.rlp.de anmelden.

Kreisvolkshochschule und Kreismusikschule zwischen den Jahren geschlossen, Kreisverwaltung am 29.12. bis 16 Uhr geöffnet

Die Kreisverwaltung Donnersbergkreis hat zwischen den Jahren von **Dienstag, 27. Dezember, bis einschließlich Freitag, 30. Dezember**, geöffnet. Am **Donnerstag, 29. Dezember**, ist das Kreishaus bis **16 Uhr** offen, statt wie üblich bis 18 Uhr.

In der KFZ-Zulassungsstelle im Kreishaus in Kirchheimbolanden ist am **Donnerstag, 29. Dezember**, eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich. Normalerweise ist die Zulassungsstelle donnerstags auch ohne Termin geöffnet. Termine für die Zulassungsstelle können auf der Homepage der Kreisverwaltung unter www.donnensberg.de reserviert werden. Zwischen den Jahren geschlossen haben die Kreisvolkshochschule und die Kreismusikschule.



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Impressum

Herausgeber: LINUS WITTICH Medien KG
Druck: Druckhaus WITTICH KG
Verlag: LINUS WITTICH Medien KG
Anschrift: 54343 Föhren, Europa-Allee 2
(Industriepark Region Trier, IRT)

**Verantwortlich:
amtlicher Teil:** Steffen Antweiler, Bürgermeister
Freiherr-vom-Stein-Straße 1-3,
67307 Göllheim, Tel. 06351/4909-0
**übriger Teil:
Anzeigen:** Martina Drolshagen, Verlagsleiterin
Melina Franklin, Produktionsleiterin

Erscheinungsweise: wöchentlich
Zustellung: Kostenlose Zustellung an alle
Haushalte, Einzelbezug über
den Verlag

Zentrale: Tel. 06502 9147-0,
E-Mail: service@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreislis-
te. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.



Bitte beachten Sie bei Texteinreichungen

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie uns gestaltete Dateien bitte als pdf-Datei und Texte als Word-Dokument zusenden.

Bilder sollten als jpg-Dateien eingereicht werden mit einer Mindestgröße von 1024 x 768 Pixel (bei einer Bildbreite von 90 mm).

Dies gilt auch für Bilder und Logos, die in pdf-Dateien oder Word-Dokumenten eingebunden sind.

Bitte reichen Sie keine PowerPoint - sowie Excel-Dateien ein!

Vielen Dank für Ihr Verständnis
LINUS WITTICH Medien KG, Redaktion

NICHTAMTLICHER TEIL

Schulen und Bildungsstätten



Jetzt ist Zeit für MICH!

Neues erlernen, Wissen auffrischen oder einfach nur entspannen?

Kursnummer	Kurstitel	Beginn	Zeit
23-132030D	Online-Kurs: Beckenbodentraining nach CANTIENICA® Methode	07.01.2023	11:00
23-132001D	Online-Kurs: Rückenschule - Wirbelsäulengymnastik und Haltungsschulung	09.01.2023	17:00
23-132001K	Energy-Dance® - Natürliche Spannkraft - Herz-Kreislauftraining	09.01.2023	16:30
23-146000K	Englisch Aufbaukurs (A2.1.1)	09.01.2023	18:00
23-149001N	Italienisch A1.1	09.01.2023	18:30
23-149006D	Buongiorno! Italienisch Anfängerkurs A1.1	09.01.2023	10:00
23-116001D	Stressmanagement - Resilienz erlernen	10.01.2023	18:30
23-132008N	Rückenschule, Wirbelsäulen- und Beckenbodentraining nach CANTIENICA®	10.01.2023	10:00
23-142001N	Schwedisch für Anfänger	10.01.2023	18:30
23-14M001K	Spanisch für Anfänger ohne Vorkenntnisse	10.01.2023	18:00
23-131000D	Yoga für den Rücken	11.01.2023	19:00
23-131000W	Hatha-Yoga für Einsteiger und Geübte	11.01.2023	19:00
23-132016N	Engpass-Dehnübungen und Faszien-Rollmassage nach Liebscher & Bracht	11.01.2023	18:30
23-14J000K	Russisch für Fortgeschrittene (A2) - Fortsetzung des Vorgängerkurses	11.01.2023	18:30
23-129002D	Nähworkshop: Kleine Täschchen mit Reißverschluss nähen	12.01.2023	18:30
23-149005D	Buongiorno! Italienisch Folgekurs (für Quereinsteiger mit Vorkenntnissen)	13.01.2023	10:00
23-135000D	Bierbraukurs Grundlagen halbautomatische Kleinbrauanlage	14.01.2023	13:00
23-131001D	Progressive Muskelrelaxation PMR nach Edmund Jacobsen	16.01.2023	18:00
23-127013E	Aquarell- Form und Farbe für Anfänger und Geübte	17.01.2023	18:30
23-129001W	Orientalischer Tanz für Erwachsene - Fortgeschrittene/Geübte/Einsteiger	17.01.2023	19:00
23-132001N	Feldenkrais I	17.01.2023	17:30
23-151004K	MS Office Word und Excel 2010 für Anfänger	17.01.2023	14:30
23-132012N	Seniorengymnastik - Fit und beweglich bis ins hohe Alter	19.01.2023	17:00
23-14M000K	Spanisch für Fortgeschrittene (A1)	19.01.2023	17:30
23-14M001G	Spanisch für Anfänger - Nos vemos hoy!	20.01.2023	16:45
23-14M002G	Spanisch für Fortgeschrittene - Nos vemos hoy!	20.01.2023	18:30
23-135004N	Kalträuchern - Veredeln von Lebensmitteln mittels Rauch	28.01.2023	14:00
23-129001D	Zero Waste Workshop: Duftsäckchen nähen	02.02.2023	18:00
23-12B001N	Grundlagen der digitalen Fotografie (ab 18 Jahre)	04.02.2023	10:00
23-129003D	Nähworkshop: Frühlingsdeko nähen	06.02.2023	17:00

Weitere Kurse, Informationen und Buchung auf: www.kvhs-donnersbergkreis.de

Telefonische Beratung unter:

Kursnummern mit Endung **D/K** - Außenstelle Donnersbergkreis/Kirchheimbolanden: 06352/710-108
 Kursnummern mit Endung **E** - Außenstelle Eisenberg: 06351/407-413
 Kursnummern mit Endung **G** - Außenstelle Göllheim: 06351/490-923
 Kursnummern mit Endung **N** - Außenstelle Nordpfälzer Land: 06302/1309
 Kursnummern mit Endung **W** - Außenstelle Winnweiler: 06302/3179

Für die Teilnahme ist eine schriftliche oder Online-Anmeldung erforderlich.

Geschenkkidee: kvhs-Gutschein!



Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Telefon: 116117

Wenn ohne unmittelbare Behandlung Lebensgefahr besteht oder bleibende gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, ist der Rettungsdienst unter 112 zu alarmieren.

Zahnärztlicher Notfalldienst

Die Dienst habende Praxis wird unter der Telefonnummer 06305/7150414 bekannt gegeben.

Bereitschaftsdienst der Verbandsgemeindewerke Göllheim

Bei Störungen in der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung sind die Verbandsgemeindewerke außerhalb der üblichen Dienststunden unter folgenden Telefonnummern zu erreichen.

Wasserversorgung: 06351/130023

Abwasserbeseitigung: 0152/08831030

Die Beseitigung von Unregelmäßigkeiten innerhalb der Hausinstallation ist vom Hauseigentümer selbst zu veranlassen.

Telefonseelsorge

Ein Beratungsangebot für Menschen in Krisen- und Belastungssituationen

..... Tel.: 0800-1110 111 und 0800-1110 222

Anonym. Kompetent. Rund um die Uhr.

Unter www.telefonseelsorge.de Beratung auch im Internet.

Ökumenische Sozialstation Donnersberg-Ost e.V. (Ambulante Hilfe Zentrum)

Ambulante Alten- und Krankenpflegestation für die Verbandsgemeinden Eisenberg, Göllheim und Kirchheimbolanden, 67292 Kirchheimbolanden, Dannenfelser Str. 40 b, Tel.: 06352/705970 jederzeit erreichbar.

Tagesbetreuung für Menschen mit Demenz

„Haus Vergissmeinnicht“

Bahnhofstraße 14, Kirchheimbolanden

Information und Anmeldung: Ökumenische Sozialstation Donnersberg Ost e.V. Telefon: 06352/705970

Pflegestützpunkt Donnersbergkreis-Ost

Beratung und Hilfe rund um die Themen Alter, Pflege, Gesundheit und Soziales - kostenlos, trägerneutral und vertraulich.

Persönliche Beratung zu Hause oder im Pflegestützpunkt:

Vorstadt 1, 67292 Kirchheimbolanden

Christine Wassmann 06352/7190619

Katja Scheid 06352/7190618

Ambulanter Hospiz- und

Palliativ-Beratungsdienst Donnersbergkreis

Begleitung schwerstkranker und sterbender Menschen sowie ihrer Angehörigen.

Ökum. Sozialstation, Dannenfelser Str. 40b, 67292 Kirchheimbolanden

Ansprechpartnerin:

Ingrid Horsch Tel. 06352/7059 714

Ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienst Mobile

Unterstützung und Begleitung von Familien mit einem lebensverkürzend erkrankten Kind oder Jugendlichen

..... Tel.: 06131/235531

E-Mail: Kinderhospiz@mainzer-hospiz.de

VdK-Kreisverband Kirchheimbolanden

Vorstadt 44, 67292 Kirchheimbolanden Tel. 06352/7505610

..... Fax: 06352/75056129

E-Mail: kv-donnnersberg@vdk.de

Internet: www.vdk.de/kv-donnnersberg

Betreuungsverein Kirchheimbolanden e.V.

Beratungsstelle (vertraulich u. kostenlos) für ehrenamtliche Betreuer/innen von Menschen mit geistig/psychischen oder altersbedingten Einschränkungen, sowie Bevollmächtigten einer Vorsorgevollmacht. Bei Beratungswunsch bitte Termin vereinbaren.

Dannenfelser Str. 40b, 67292 Kirchheimbolanden

..... Tel: 06352/67149

E-Mail: info@btvkibo.de, homepage: www.btvkibo.de

Allgemeiner Sozialer Dienst

Die offene Sprechstunde des Allgemeinen Sozialen Dienstes findet coronabedingt zurzeit **nicht** statt.

Gemeindeschwester Plus der Kreisverwaltung Donnersbergkreis

Frau Tonja Loureiro, Tel.: 06352 / 710-511

Kirchliche Nachrichten

Stadtmission Kirchheimbolanden

Herzliche Einladung zu unserem **Familiengottesdienst** an **Heiligabend**, den **24. Dezember 2022 um 16 Uhr** in der **Stadtmission, Kirchheimbolanden**, Schillerstraße 29. Wir freuen uns auf Sie! weitere Infos: www.stadtmission-kirchheimbolanden.de

Prot. Kirchengemeinde Biedesheim und Zellertal

Gottesdienste zu Weihnachten

Heilig Abend:

- Protestantische Kirche in **Biedesheim**

Samstag, 24. Dezember 2022 um 16:00 Uhr

- Protestantische Kirche in **Zellertal - Harxheim**

Samstag, 24. Dezember 2022 um 17:30 Uhr

- Protestantische Kirche in **Zellertal - Zell**

Samstag, 24. Dezember 2022 um 19:00 Uhr

1. Weihnachtsfeiertag:

- Protestantische Kirche in **Biedesheim**

Sonntag, 25. Dezember 2022 um 10:30 Uhr mit Abendmahl

2. Weihnachtsfeiertag:

- Protestantische Kirche in **Zellertal - Zell**

Montag, 26. Dezember 2022 um 09:30 Uhr mit Abendmahl

- Protestantische Kirche in **Zellertal - Harxheim**

Montag, 26. Dezember 2022 um 10:30 Uhr mit Abendmahl

Silvester:

- Protestantische Kirche in **Biedesheim**

Samstag, 31. Dezember 2022 um 18:00Uhr

- Protestantische Kirche in **Zellertal - Harxheim**

Samstag, 31. Dezember 2022 um 19:00Uhr

Neujahrsgottesdienst:

- Protestantische Kirche in **Zellertal - Zell**

Sonntag, 01. Januar 2023 um 17:00 Uhr

Prot. Kirchengemeinden Albisheim (mit Immesheim) und Einselfthum

Gottesdienste

Weihnachten:

Heilig Abend, 24.12.2022 - Prot. Kirche Einselfthum

15.30 Uhr Familiengottesdienst (Pfr. Martin Theobald und Team)

Heilig Abend, 24.12.2022 - Peterskirche Albisheim

17.00 Uhr Familiengottesdienst mit Krippenspiel (Pfr. Martin Theobald und Team)

Heilig Abend, 24.12.2022 - Peterskirche Albisheim

22.00 Uhr Christmette (Pfr. Martin Theobald)

1. Weihnachtstag, 25.12.2022 - Peterskirche Albisheim

10.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl (Pfr. Martin Theobald)

2. Weihnachtstag, 26.12.2022 - Prot. Kirche Einselfthum

17.10 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl (Pfr. Martin Theobald)

2. Weihnachtstag, 26.12.2022 - Kath. Kirche Immesheim

17.00 Uhr Musikalischer Gottesdienst zum 2. Weihnachtsfeiertag (Pfr. Martin Theobald)

Silvester:

Samstag, 31.12.2022 - Peterskirche Albisheim

16.00 Uhr Gottesdienst zum Altjahresabend (Pfr. Martin Theobald)

Samstag, 31.12.2022 - Prot. Kirche Einselfthum

17.10 Uhr Gottesdienst zum Altjahresabend (Pfr. Martin Theobald)

Kontakt: Protestantisches Pfarramt Albisheim - Pfr. Martin Theobald
Kirchgasse 12, 67308 Albisheim, Tel 06355-410 Mobil 01575-6914877,
Email pfarramt.albisheim@evkirchepfalz.de

FeG Kirchheimbolanden

Gottesdiensttermine

Samstag, Heiligabend 24.12.2022

16:30 Uhr Familiengottesdienst auf der Ziegelhütte

Weitere Infos: <https://www.feg-kirchheimbolanden.org/>

Bitte warm anziehen.

Samstag, 31.12.2022: 17:00 Uhr Silvestergottesdienst

Kath. Pfarrei Hl. Philipp der Einsiedler

Wir feiern Gottesdienst

Donnerstag, 22. Dezember

Lautersheim 18:30 Hl. Messe, 1. Sterbeamt für Nikolaus Lahr

Freitag, 23. Dezember

Göllheim 08:00 Hl. Messe

Albisheim 10:15 Hl. Messe im Haus Zellertal

Immesheim 18:30 Hl. Messe, Amt für Maria Wirth

Heiliger Abend, 24. Dezember

Göllheim 10:00 Hl. Messe im Haus Antonius
 Göllheim 16:00 Jugendkrippenfeier in der ev. Kirche
 Zell 18:00 Christmette, Amt für den Geistlichen Rat Pfarrer Günther Ott (Zintel)
 Bubenheim 19:15 Christmette
 Weitersweiler 20:30 Christmette, Amt für Hubert Kimmel und Eltern (Kimmel)
 Ottersheim 20:30 Christmette
 Göllheim 22:00 Christmette, Amt für die Familien Vollet, Schneider und Graw (Vollet), Dankamt für die empfangene Firmung, Amt für Dulcesima und Eleno Guzman, Msgr. Felimon Quianzon und alle Seelen im Fegefeuer (Blüm)

1. Weihnachtsfeiertag, 25. Dezember

Immesheim 08:30 Weihnachtshochamt, Amt für Gertrud und Regina Vollet (Vollet)
 Ottersheim 10:00 Weihnachtshochamt
 Rüssingen 10:00 Weihnachtshochamt, Amt für Anna, Elisabeth und Karl Kaufhold, Amt für Pfr. Alfons Kaufhold
 Göllheim 10:00 Weihnachtshochamt
 Göllheim 10:00 Kinderwortgottesdienst im Nepomukhaus Thema „Wir feiern an der Krippe“
 Lautersheim 18:00 Weihnachtshochamt (anschl. Glühweinausschank) im Lautersheimer Gutshof

2. Weihnachtstag, 26. Dezember

Göllheim 08:30 Festamt mit Kindersegnung, Amt für Albrecht Happersberger, Amt für die ganze Familie Metzinger [Blüm]
 Ottersheim 08:30 Festamt, Amt für Else und Karl Hornung und Angehörige (Hornung), Stiftsamt für Gertrud Vollet
 Weitersweiler 10:00 Festamt mit Kindersegnung
 Einselfthum 10:00 Festamt mit Kindersegnung
 In allen Gottesdiensten mit Segnung des Johannisweins

Dienstag, 27. Dezember

Dreisen 18:30 Hl. Messe, Amt für Rudolf und Elisabetha Kaufhold (Fam. E. Kaufhold)

Mittwoch, 28. Dezember

Rüssingen 08:00 Hl. Messe
 Biedesheim 18:30 Hl. Messe

Donnerstag, 29. Dezember

Weitersweiler 18:30 Hl. Messe

Freitag, 30. Dezember

Göllheim 08:00 Hl. Messe
 Göllheim 14:00 Taufe des Kindes Mia Maria Anton
 Immesheim 18:30 Hl. Messe

Silvester, 31. Dezember

Göllheim 17:00 Hl. Messe, Amt für Auguste Matheis, Amt für Bernd Hagemann, Fam. Ruß, Fam. Stöckel und Geistlicher Rat Pf. Günther Ott (Hagemann)
 Ottersheim 18:00 Hl. Messe

Neujahr, 01. Januar

Göllheim 10:00 Hl. Messe
 Zell 17:00 Hl. Messe zu Neujahr mit Aussendung der Sternsinger und anschl. Empfang

Dienstag, 03. Januar

Dreisen 18:30 Hl. Messe, Amt für alle Verstorbenen der Fam. Reinhart und Zewinger

Mittwoch, 04. Januar

Rüssingen 08:00 Hl. Messe
 Biedesheim 18:30 Hl. Messe

An diesem Tag findet die Krankenkommunion statt

Kontaktdaten
 Pfarrbüro Hl. Philipp der Einsiedler, Steigstraße 7, 67307 Göllheim, Tel: 06351/5083
 E-Mail: pfarramt.goellheim@bistum-speyer.de, Webseite: www.pfarrei-goellheim.de

Protestantische Kirchengemeinden Göllheim und Rüssingen-Ottersheim**Gottesdienste****Haus Antonius in Göllheim:**

Mittwoch, 11.01.2023, 15.30 Uhr Adventsandacht im Seniorenheim (Marvin Sinz vom GPD)

Protestantische Kirche in Göllheim - ab Januar bei großer Kälte/Frost im Gemeindehaus:

Samstag, 24.12.2022, (Hlg. Abend) 16.00 Uhr Familiengottesdienst (Prädikantin Thomas Klein, Gudrun Reller vom GPD und die Kinder unseres Kindergottesdienstes)

Samstag, 24.12.2022, (Hlg. Abend) 17.30 Uhr Christvesper (Pfarrer Peter Rummer mit Musikverein)

Samstag, 24.12.2022, (Hlg. Abend) 22.00 Uhr Christmette in der kath. Kirche (Pfarrer Metzinger, Lektor Müller, Lektor Dittrich und Pfarrer Rummer)

Sonntag, 25.12.2022, (1. Feiertag) 10.15 Uhr Abendmahlsgottesdienst (Prädikant Thomas Klein)

Montag, 26.12.2022, (2. Feiertag) 10.00 Uhr Wortgottesdienst (Prädikantin Kathi Willig-Rohrbacher)

Samstag, 31.12.2022, 18.00 Uhr Wortgottesdienst zum Jahresabschluss (Pfarrer Peter Rummer)

Sonntag, 8.01.2023, 10.00 Uhr Gottesdienst (Prädikantin Walburga Breitwieser)

Sonntag, 15.01.2023, 10.00 Uhr Gottesdienst (Lektorin Myriam Zink)

Protestantische Kirche in Rüssingen:

Samstag, 24.12.2022, (Hlg. Abend) 16.00 Uhr Familiengottesdienst (Pfarrer Rummer, Sabine Jilek und die Kinder Rüssinger Kindergottesdienstes)

Samstag, 24.12.2022, (Hlg. Abend) 17.30 Uhr Christvesper (Prädikantin Kathi i.A. Willig-Rohrbacher)

Sonntag, 25.12.2022, (1. Feiertag) 9.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst (Prädikant Thomas Klein)

Samstag, 31.12.2022, 17.00 Uhr Gottesdienst zum Jahresabschluss (Pfarrer Peter Rummer)

Sonntag, 22.01.2023, 10.00 Uhr Gottesdienst (Pfarrer Rummer)

Weiterhin ermutigen alle christlichen Kirchen zum häusliches Friedensgebet: täglich um 12.00 Uhr (mit den Glocken der katholischen Kirche in Göllheim)

Präparandenunterricht:

Dienstagsgruppe: Weihnachtsferien bis 17.01.2023.

Samstagsgruppe: Weihnachtsferien! Auskunft über GPD-Mitarbeiter Thoma Klein, Tel.: 06352/1375.

Konfirmandenunterricht:

Dienstagsgruppe: Weihnachtsferien bis 10.01.2023.

Samstagsgruppe: Auskunft über GPD-Mitarbeiter Thoma Klein, Tel.: 06352/1375.

Protestantische Albert-Schweitzer-Kindertagesstätte:

Leitung: Inge Scheifling und Ursula Kranz, Tel.: 06351/8641.

Ev. Krankenpflegeverein:

Telefonische Auskünfte zum Krankenpflegeverein über Herrn Jürgen Jooß, Tel.: 06351/42848 oder Frau Marianne Ruhl, Tel.: 06351/6387.

Hinweise: Pfarrer Rummer hat vom **1. bis 15. Januar 2023** Urlaub. **Kasual- und Notfallvertretung in dieser Zeit übernimmt Pfarrerin Helke Rothley, Kerzenheim, Tel.: 06351/5170.**

Geschäftliche Vertretung in Göllheim: Presbyter Werner Schlipp, Tel. 06351/44307. Geschäftliche Vertretung in Rüssingen: Presbyterin Sabine Jilek, Tel. 06355/989146.

Aus Vereinen und Verbänden**Verbandsgemeinde****Aktueller Veranstaltungskalender der Verbandsgemeinde Göllheim**

Datum	Uhrzeit	Veranstaltung	Ort	Kontakt & Infos
22.12.2022	16:00	Weihnachtsklänge von den „Turmbläsern“ am Wartturm	Wartturm, Albisheim	Planwagenhaft zum Wartturm vom DGH ab 16 Uhr
29.12.2022	13:00	Winterwanderung Natur- u. Vogelschutzverein	Dorfplatz, Rüssingen	
02.01.2022	13:00 - 15:00	SilverSurfer Digital-Treff	Gemeindehaus, Harxheim	Digitalbotschafter Herr Herweck, Tel: 06355 - 2284/0157 3099 5324
06.01.2022	10:00 - 11:30	Sprechstunde der Digitalbotschafter	Digital Büro, Hauptstraße 48, Göllheim	Keine Anmeldung erforderlich
08.01.2022	13:00	Winterwanderung - Natur- und Vogelschutzverein Albisheim	Obere Bahnhofstr. 24, Albisheim	Abschluss der Wanderung ist der Wartturm
13.01.2022	Einlass ab 18:30	Neujahrskonzert der Starkenburg Philharmoniker	Haus Gylenheim, Göllheim	Tickets: Schreibwaren Euler & VG Göllheim
22.01.2022	14:00	Weitschwiller Neujahrstreff	Weitersweiler, BÜT	Historischer Arbeitskreis

Die Verbandsgemeinde Göllheim übernimmt keine Gewähr für externe Veranstaltungen. Weitere Informationen zu den Veranstaltungen finden Sie hier: www.goellheim-aktuell.de. Möchten Sie, dass ihre Veranstaltung auch im Kalender aufgelistet wird? Schreiben Sie uns gerne eine E-Mail an tourismus@vg-goellheim.de.

Albisheim

Natur- und Vogelschutzverein Albisheim

Winterwanderung



Gibt es diesmal mehr Schnee als 2017??

Wir laden alle Interessierten ganz herzlich zu unserer traditionellen Winterwanderung ein. Empfehlenswert sind festes Schuhwerk und wettergerechte Kleidung.

Treffpunkt: 08.01.2023 13:00 Uhr Anwesen

Zelt, Obere Bahnhofstraße 24 in Albisheim

Der Abschluss der Wanderung ist der Wartturm. Hier gibt es einen kleinen Imbiss und Getränke.

Damit wir besser planen können, bitten wir um vorherige Anmeldung bis zum 03.01.2023.

Anmeldung über die vereinseigene WhatsApp Gruppe oder über naturkinderalbisheim@gmail.com

Die Vorstandschaft freut sich auf Ihr/Euer Kommen.

Weihnachtsklänge
Von den „Turmbläsern“ am Wartturm

22.12.2022
16:30

Planwagenfahrten

Planwagenfahrten zum Wartturm ab 16 Uhr vom DGH.

Toller Spaß für die ganze Familie

Einselthum

Gelungener Weihnachtsmarkt in Einselthum!

Nach langer Corona Pause konnte am 3. Advents-Wochenende endlich wieder der Einselthumer-Weihnachtsmarkt geöffnet werden.

Bei optimalem Glühweinwetter kamen zahlreiche Besucher an beiden Tagen um das kulinarische Angebot sowie die verschiedenen weihnachtlichen Stände mit Tombola und allerlei Geschenk-Angeboten, zu genießen. Die Vereine sorgten wieder für eine wunderschöne Ambiente im Ortskern von Einselthum.

Auch der Besuch des Nikolaus am Sonntagnachmittag war ein voller Erfolg und fast alle Päckchen konnten an die wartenden Kinder ausgeteilt werden. Ein ganz herzliches Dankeschön an alle beteiligten Vereine und Helfer vor Ort aber auch im Hintergrund, ohne die so eine Veranstaltung nicht möglich wäre.

Wir freuen uns schon jetzt auf ein Wiedersehen am 3. Advent 2023!

Bis dahin frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr.



Göllheim

Grußwort des Göllheimer Ortsbürgermeisters Dieter Hartmüller zu Weihnachten und zum neuen Jahr

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die bevorstehenden Feiertage bieten uns die Gelegenheit, ein wenig innezuhalten, manches zu überdenken und auch von den Sorgen des Alltags etwas Abstand zu gewinnen. 2022 war für uns alle ein sehr herausforderndes Jahr. Corona steht nicht mehr im Mittelpunkt unserer Probleme, stattdessen belastet uns Putins Krieg mit der Ukraine, die daraus erfolgte Energiekrise, eine stark steigende Inflationsrate, die Unterbrechung oder Störung von weltweiten Lieferketten, die Auswirkungen des Klimawandels mit Hitze, Dürre und Überschwemmungen, der Fachkräftemangel und die zunehmende Zahl von Flüchtlingen. Dies alles zeigt, die Welt hat sich verändert, es ist nichts mehr so wie früher. Es braucht in vielen Dingen sehr viel Geduld.

Ich möchte das bevorstehende Weihnachtsfest und den Jahreswechsel zum Anlass nehmen, um all denen zu danken, die in dem zu Ende gehenden Jahr 2022 daran mitgearbeitet haben, unsere Gemeinde lebens- und vor allem liebenswert zu erhalten. Mein besonderer Dank gilt vor allem den Mitbürgerinnen und Mitbürgern, dem Gemeinderat, den Vereinen, Kirchengemeinden und den Firmen, die sich zum Wohl der Allgemeinheit eingebracht haben. Sie fühlen sich verantwortlich für ihr Umfeld, sie handeln aus Mitmenschlichkeit und Solidarität heraus. Sie zeigen, dass die alten Werte, die wir bereits in der Weihnachtsbotschaft kennen, hochgehalten werden und heute nach wie vor gültig sind. Trotz aller Unwägbarkeiten hoffe ich für uns alle, auf ein friedvolles und schönes Weihnachtsfest, alles Gute und für das neue Jahr 2023 Gesundheit und viel Erfolg.

Ihr Ortsbürgermeister

Dieter Hartmüller

Zu unserem traditionellen Neujahrsempfang am Sonntag, den 8. Januar um 17.00 Uhr, möchte ich Sie alle recht herzlich einladen. Ebenso zu unsrem Neujahrskonzert mit den Starkenburg Philharmonikern, am Freitag, den 13. Januar, 19.30 Uhr.

Musikverein Göllheim

Spendenübergabe an die Tafel Kirchheimbolanden

Eine Spende in Höhe von 1.000 € konnte der Vorsitzende des Musikvereins Göllheim, Ulf Stüber, und der Dirigent des Orchesters, Jens Göngrich, am Mittwoch, den 15.12., an Winfried Werner von der Kirchheimbolandener Tafel übergeben. Das Spendengeld war das Ergebnis der Sammlung beim diesjährigen Adventskonzert am 2. Advent. Nach 2 Jahren Konzert-Abstinenz präsentierte der Musikverein in einer gut gefüllten katholischen Kirche in Göllheim sein Adventskonzert. Für dieses hatten sie schon im letzten Jahr geprobt, mussten aber coronabedingt absagen. Dass die Proben und das gemeinsame Musizieren den über 30 Musikern gefehlt hatten beschrieb Rita Stabel in ihrer ansprechenden Moderation. Die Musiker des Musikvereins präsentierten sich klanglich kraftvoll und harmonisch im Zusammenspiel. Zum vollen Klang trug auch die fast kathedrale Akustik des Göllheimer „Nordpfälzer Doms“ bei. Neben traditionellen Weihnachtsliedern brachte das Orchester auch moderne Weihnachtsliteratur wie „Happy X-mas - war ist over“ von John Lenon oder „Merry christmas everyone“ zu gehör. Mit weiteren Liedbeiträgen wie „Von guten Mächten“, „A day of hope“ oder „Under the boardwalk“ (Trompetensolo von Marie Stabel) wurde dem begeisterten Publikum ein abwechslungsreiches Programm geboten. Trotz der zurückliegenden schwierigen Jahre für Vereine, die bei vielen Vereinen zu einem Mitgliederschwund führten und viele Aktive passiv werden ließ, kann der Musikverein Göllheim dank einer engagierten Vorstandschaft und einem guten Zusammenhalt auf ein gut besetztes Orchester zurückgreifen. Er konnte sein Konzert ohne „Leih“-Musiker präsentieren.

Diesen Zusammenhalt bezeugten auch die zahlreichen Ehrungen die vom Musikkreis Donnersberg durch Sebastian Osterroth durchgeführt wurden. Die seltene Ehrung für 60 Jahre aktive Musikertätigkeit erhielt Siegfried Ries. Er spielte bereits im Alter von 7 Jahren beim damaligen Göllheimer Spielmannszug unter der Leitung seines Vaters Günther Ries. Seither hielt er der Göllheimer Kapelle mit seinem Saxophon die Treue. „Mit unserer Spende möchten wir auch ein kleines Signal setzen, das die Bedürftigen in unserer Region gerade in diesen schwierigen Zeiten nicht vergessen sind!“ so Ulf Stüber.



Neujahrsempfang der Ortsgemeinde Göllheim



Nach zweijähriger Unterbrechung möchte ich Sie für **Sonntag, den 08.01.2023, 17.00 h**, zum diesjährigen Neujahrsempfang ins Haus Gylenheim einladen.

Wie gewohnt werden sie von Ortsbürgermeister Dieter Hartmüller und Verbandsbürgermeister Steffen Antweiler über aktuelle Themen informiert. Untermauert wird die Veranstaltung durch den Göllheimer Musikverein. Anschließend lädt die Ortsgemeinde zu einem gemeinsamen Umtrunk ein.

Ottersheim

Grußwort des Ottersheimer Ortsbürgermeisters zu Weihnachten und zum Jahreswechsel

Liebe Ottersheimer Mitbürgerinnen und Mitbürger, nun neigt sich das ereignisreiche Jahr 2022 langsam seinem Ende zu. Glaubten wir zu Jahresbeginn noch, dass es ein besseres Jahr als die beiden vorausgegangenen Coronajahre werden würde, wurden wir leider eines Besseren belehrt.

Nicht nur, dass uns Corona weiterhin einschränkte, auch die Folgen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine und die sich daraus entwickelnden Preissteigerungen und die Energiepreisexplosion sind für uns alle eine Herausforderung.

Aber es gab nicht nur Negatives in diesem Jahr, insbesondere für Ottersheim war dies ein Jahr mit einigen Besonderheiten.

Da Ottersheim erstmalig im Jahr 772 im Codex Lorsch durch die Schenkung eines Weinberges erwähnt wurde, konnten wir in diesem Jahr unser 1250-jähriges Bestehen feiern.

Zur Vorbereitung dessen hatte ich mehrere Arbeitsgruppen gegründet. Unsere „Arbeitsgruppe Dorfchronik“ hat mit großer Motivation und einem riesigen Arbeitsaufwand durch unzählige Bürgerbefragungen und Recherchen in Rekordzeit eine inhaltlich und auch optisch sehr gelungene Dorfchronik erstellt.

Diese konnten wir zu unserer großen Eröffnungsfeier am 20. März vorstellen. Unsere „Arbeitsgruppe Feste/Veranstaltungen“ plante und realisierte die Jubiläumsfeierlichkeiten.

Die Eröffnungsfeier begann mit einem ökumenischen Gottesdienst, der eigentlichen Eröffnungsfeier und danach noch einem Steinhauerworkshop. Zum Abschluss dieser Feier gab es abends ein riesiges, in diesem Umfang bei uns zuvor nie dagewesenes, Musikfeuerwerk.

Im Juli feierten wir ein großes Jubiläums-Spielefest auf dem Sportplatz. Wir begannen mit einer Dorfrallye und danach jeder Menge historischer Spiele. Zum Abschluss dieser Feier boten wir bis spätabends den Liveauftritt einer Rockband.

Die „Arbeitsgruppe Jubiläumsinsel“ sorgte für ganz besonderes Highlight mit der Einweihung der Jubiläumsinsel am 15. Oktober. Hier haben nicht nur Ottersheimer Bürger in Eigenleistung in den letzten anderthalb Jahren über 465 freiwillige Arbeitsstunden in unserem Bürgerprojekt geleistet. Unser besonderes Augenmerk lag dabei darauf, dass wir

möglichst nur Materialien und Baustoffe verwenden wollten, die aus Ottersheim stammen. So besteht der Tisch aus einem alten Mühlstein aus der ehemaligen Griesmühle. Die in mühevoller Handarbeit künstlerisch gestalteten vier Sitze sind aus Tür- und Fenstergewändern aus dem ehemaligen Anwesen Heuberger.

Das alles war nur möglich, weil sich sehr viele Ottersheimer Bürger und Bürgerinnen in Form von Arbeitsleistungen und auch finanziell so stark engagierten, dass wir diese Leistungen erbringen konnten. Dafür möchte ich mich auch an dieser Stelle nochmals ganz herzlich bei allen Unterstützern bedanken.

Nachdem nun endlich die Baugenehmigung vorliegt, geht es auch bei der Errichtung der Seniorenresidenz in Ottersheim zügig weiter.

Des Weiteren konnte in diesem Jahr auch die lange fällige Erschließung unseres „Neubaugebietes an der Griesmühle“ so weit abgeschlossen werden, dass wir seit Herbst die vorhandenen sechs Baugrundstücke anbieten können.



Das zeigt, dass wir trotz Corona und den Kriegsfolgen unser Dorf gemeinsam vorangebracht haben.

Auch in 2023 würde ich gerne unser Dorf verschönern.

Im Frühjahr möchte ich mit der Umsetzung der in 2022 genehmigten Dorferneuerungsmaßnahme „Sonderkontingent Grün“ beginnen. Hierbei sollen mehrere gemeindeeigene Flächen innerorts umstrukturiert werden um somit der Dorfökologie und dem Klimaschutz zu mehr Einfluss zu verhelfen.

Auf dem Friedhof möchte ich gerne mit der Umsetzung der seit 2019 geplanten, und u.a. wegen Corona unterbrochenen, Sanierungsarbeiten beginnen.

Aber auch diese Projekte werden sich nur umsetzen lassen, wenn wir in der Gemeinde alle tatkräftig zupacken.

Wenn wir zusammenarbeiten, dann können wir auch etwas zusammen erreichen.

Ich wünsche Ihnen allen ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest, einen Guten Rutsch ins neue Jahr und vor allem Glück, Gesundheit und auch für die Ukraine Frieden für das Jahr 2023.

Bleiben Sie gesund,

Ihr Ortsbürgermeister Rüdiger Kragl

Weitersweiler



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger aus Weitersweiler,

wieder steht das Weihnachtsfest und der Jahreswechsel vor unseren Türen. Die Corona-Pandemie scheint weitestgehend überwunden, allerdings bereitet uns der Krieg in der Ukraine neue Sorgen.

Doch bei allen Ängsten die uns täglich begleiten, können wir die bevorstehenden Feiertage nutzen, um innezuhalten und uns an die schönen Momente in diesem Jahr zurück zu erinnern.

Gemeinsam feierten wir beispielsweise unsere Kerwe, den Sankt-Martinsmarkt und weitere tolle Feste.

Daher möchte ich mich bei allen bedanken, die sich immer wieder in unserer Ortsgemeinde engagiert und daran mitgearbeitet haben, Weitersweiler lebens- und liebenswert zu gestalten.

Und da man sich zu Weihnachten bekanntlich etwas wünschen darf, lautet mein Wunsch, dass wir trotz der schwierigen Lage mit Zuversicht in das neue Jahr starten.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Start in das neue Jahr. Bleiben oder werden Sie gesund, vor allem aber bleiben Sie bitte zuversichtlich.

Liebe Grüße,

Ihr/euer Ortsbürgermeister Thomas Busch und Familie

**„Hörst du die Glocken läuten,
es schallt durchs ganze Himmelszelt!
Frieden will sie verbreiten,
über die ganze Welt.“**

Zellertal

KiTa Zellertal: Zahnarztbesuch



Am 05.10.2022 war es soweit, Dr. Andreas Taubmann und seine Arzthelferin Kerstin Landmann haben uns in der Kita besucht. Unterstützt wurden sie von Max Schrubbel, dem Walross (Maskottchen der Initiative Donnersberger Zahngesundheit).

Mit viel Geduld und sehr kindgerecht wurde das Thema Zahngesundheit erarbeitet. Die Kinder durften an einem großen Zahnmodell schrubben und putzen, angeregt wurden Unterhaltungen geführt wovon man starke Zähne bekommt und wovon man besser nicht so viel isst. Herr Taubmann und Frau Landmann haben uns zu einem Besuch in die Praxis eingeladen.

Die Kinder waren voller Vorfreude und sind mutig am 23.11.2022 der Einladung gefolgt. Auch hier hat uns Max wieder begleitet. Alle, die wollten, durften Max untersuchen, Wasser einlaufen lassen und absaugen. Wir haben einen tollen Einblick in die Arbeit bekommen und die Kinder konnten mit einem guten Gefühl die Praxis verlassen.

Vielen Dank an Herr Dr. Taubmann und sein Praxisteam, dass sie uns das möglich gemacht haben.



Grußwort



Liebe Zellertaler Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Adventskalender zählt unaufhörlich die Tage zum Weihnachtsfest herunter und lässt uns auf die Zielgerade zum Jahresende einbiegen. In der aktuell im Zellertal verteilten Bürgerinformation haben wir die Gelegenheit wahrgenommen, das noch laufende Jahr im Detail Revue passieren zu lassen und den Blick nach vorne zu wagen. Sie haben Fragen / Anregungen dazu – sprechen sie uns doch bitte direkt an.

Diesen Weihnachtsgruß wollen wir nutzen, um den zahlreichen ehrenamtlich Aktiven in den drei Zellertaler Ortsteilen für ihren Einsatz, Ideen und Begeisterung für andere tätig zu werden, in diesem Jahr ganz herzlich zu danken. Ihr/euer Einsatz macht den Unterschied vor Ort aus.

Wir wünschen allen Zellertaler Bürger/-innen ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr.



Für den Gemeinderat und die Ortsbeiräte im Zellertal

Ortsbürgermeister Zellertal Christian Lauer	Ortsvorsteherin Harxheim Sonja Stoll-Merkel	Ortsvorsteher Niefernheim Elmar Schüttler	Ortsvorsteherin Zell Astrid Siegel
---	---	---	--

Sonstige Vereine und Verbände

Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd e.V. - Kreis Donnersberg

Mittelpunktveranstaltung

Am **Mittwoch, 11.01.2023 um 19.00 Uhr** findet im Dorfgemeinschafts-haus/Halle in Dreisen eine Mittelpunktveranstaltung des Bauern- und Winzerverbandes Rheinland-Pfalz Süd e.V. statt.

Herr Gerold Füge, Kreisvorsitzender und Clara Franke, BWV berichten über die neue GAP und weitere aktuelle agrarpolitische Themen. Alle Mitglieder sind herzlich eingeladen.

Politische Parteien und Wählergemeinschaften

Richtlinien

für redaktionelle Veröffentlichungen von politischen Parteien und politischen Gruppierungen

Wir bitten die Einsender von Artikeln politischer Parteien und Gruppierungen, die folgenden Richtlinien bei der Einreichung von Texten für den redaktionellen Teil zu beachten:

Veröffentlichungen politischer Parteien sowie deren Untergruppen müssen auf die Ankündigungen von Versammlungen und Berichte von Versammlungen begrenzt bleiben. Bei Berichten von Versammlungen, Referaten etc. ist darauf zu achten, dass z.B. der Referent und das Thema genannt werden dürfen, nähere parteipolitische Aussagen müssen jedoch entfallen. **Eine Vorstellung und Bewerbung eines Kandidaten mit dessen politischen Zielen und persönlichem Lebenslauf ist nicht möglich.** Ebenfalls nicht veröffentlicht werden:

- abwertende Äußerungen über Handlungsweisen, Vorstellungen und Entscheidungen anderer politischer Parteien oder Wählergruppen
- Angriffe bzw. abwertende Äußerungen zu Personen bzw. Amts- und Mandatsträgern
- Diffamierungen oder Beleidigungen
- Stellungnahme zu politischen Tagesthemen (Bundes- oder Landespolitik) bleiben ebenso wie Leserbriefe, leserbriefähnliche Einsendungen sowie Meinungsäußerungen unberücksichtigt.

Wahlaussagen zu Kommunal-, Landtags- oder Bundestagswahlen dürfen nur als kostenpflichtige Anzeige veröffentlicht werden.

Der Charakter der Wochenzeitungen als sachliche und auf kommunale Ebene abgestellte Informationsquelle muss neutral und parteipolitisch ungebunden bleiben.

6 Wochen vor den jeweiligen Wahlterminen werden nur Terminankündigungen abgedruckt.

Der Verlag behält sich vor, Texte die diesen Anforderungen nicht entsprechen, ohne weitere Benachrichtigung nach eigenem Ermessen zu verändern, zu kürzen oder ganz entfallen zu lassen.

Wir danken für Ihr Verständnis!

LINUS WITTICH Medien KG, Redaktion

Allgemeines



Der Impfbus
kommt.
Für alle.
Ohne Termin.



Januar 2023 | Donnersbergkreis

Di., 3. Januar 10 bis 17 Uhr	Festhaus Winnweiler
Mi., 11. Januar 10 bis 17 Uhr	Nordpfalzhalle Alsenz
Mo., 16. Januar 10 bis 17 Uhr	Haus Gynheim Göllheim
Fr., 20. Januar 10 bis 17 Uhr	Dorfgemeinschaftshaus Bennhausen
Di., 31. Januar 10 bis 17 Uhr	Ev. Gemeindehaus Eisenberg

www.donnersberg.de

Informationen außerhalb

Theater Blaues Haus, Bolanden/Weierhof

Mi., 28. Dezember 2022, 15:00 Uhr, Kindertheater
 „Sesam öffnet sich“ - Ein Viereck
 (k)reist durchs Kugelland



Foto: Michael Reuland

Mi., 28. Dezember 2022, 15:00 Uhr
 L'UNA Theater
 „Sesam öffnet sich“ - Ein Viereck
 (k)reist durchs Kugelland
 Theater Blaues Haus, Bolanden/
 Weierhof

Krick Kiste lebt im Viereckland und fühlt sich dort sehr wohl. Eine stabile Mauer umschließt sein Reich. Darinnen ist alles wunderbar überschaubar, herrlich geordnet und lässt sich problemlos stapeln. Nur das Fußball spielen macht keinen rechten Spaß. Eines Nachts geschieht etwas Merkwürdiges: im Traum erscheint ihm eine Kugel. Und als er morgens erwacht, ist seine Mauer auf unerklärliche Weise einen Spalt geöffnet. Nach erstem Schreck nimmt er seinen Mut zusammen und geht hindurch. Eine abenteuerliche ECKxpedition beginnt, in der Krick mächtig ins Rollen kommt: Kein Wunder, er ist im Kugelland! Als dann noch Bolle Ball erscheint und sich bei seinem Anblick vor Lachen nur so kringelt, eckt er bei ihm mächtig an... Eine Vielzahl an Instrumenten - u.a. Akkordeon, Klarinette, Percussion & singende Säge - begleiten die spannende Begegnung. Mit viel Witz, wenigen Worten und packender Live-Musik wird eine abenteuerliche Märchenreise in eine fremde Welt präsentiert.

Das L'UNA Theater sind Gabi Mohr und Gieselbert Hoffmann
 Eintritt: Kinder 5,- €, Erwachsene 8,- €

Verlagsmitteilungen

Zusendung von Textbeiträgen

Sehr geehrte Damen und Herren,
 wir möchten Sie freundlichst bitten, unser Redaktionssystem (ContentManagementSystem/CMS) zur Zusendung Ihrer Berichte und ggf. Fotos zu nutzen. Die Nutzung ist für Sie kostenlos.
 Bitte melden Sie sich hierzu auf meinwittich.de an. Dort erhalten Sie weitere Informationen.
Die Textbeiträge die per E-Mail oder Fax gesendet werden, können nicht berücksichtigt werden.
 Vielen Dank für Ihr Verständnis.
 LINUS WITTICH Medien KG, Redaktion

An alle Einsender von Artikeln!

Weihnachts- und Neujahrswünsche

Sehr geehrte Damen und Herren,
 wir möchten Sie frühzeitig informieren, dass wir, wie in den letzten Jahren, die Weihnachts- und Neujahrswünsche von Vereinen, Verbänden und kirchlichen Organisationen gerne als Fließtext **unter einen bestehenden Artikel** abdrucken.
Fließtext bedeutet: Kurzer Wunsch, ohne Zitat, ohne Motiv und keine PDF-Datei.
Beispiel: „Wir wünschen allen unseren Mitgliedern frohe Weihnachten und ein glückliches neues Jahr“.
 Gestaltete Weihnachtsgrüße oder GrüÙe mit Motiv sind nur als Anzeigenbuchung möglich.
 Die Wünsche der **politischen Parteien sind kostenpflichtig** und müssen über die Anzeigenabteilung eingereicht werden.
 Redaktion, LINUS WITTICH Medien



Bauen und

Wohnen



Dämmen lohnt sich mehr denn je

Foto: djd/www.ecofibre.de/daemmung/



Für die Dämmung einzelner Gebäudebereiche nach ihrer Wichtigkeit gilt folgende Faustregel:

Warme Luft steigt immer nach oben, daher sollte jedes Haus über eine gute Dachboden-

dämmung oder Dachdämmung verfügen. Ansonsten verpufft die teure Heizenergie durch die oberste Geschossdecke. Ist der Dachboden als Wohnbereich ausgebaut, sollte man auch das Dach mit berücksichtigen. Erst danach sollte man in eine Fassadendämmung investieren, hierfür eignet sich vor allem zweischaliges Mauerwerk, wie es speziell in Norddeutschland anzutreffen ist. Seit 2020 kann man über einen Zeitraum von drei Jahren 20 Prozent der Sanierungskosten über die Einkommenssteuer steuerlich geltend machen. Wichtig ist, dass die Dämm-

maßnahme von einem Fachbetrieb ausgeführt und nach Abschluss der Arbeiten eine Bescheinigung ausgestellt wird. Die staatseigene KfW fördert zudem 20 Prozent der Sanierungsmaßnahmen. Hierfür wurden eigene Förderprogramme aufgelegt, die sowohl für Einzelmaßnahmen als auch für Komplettanierungen sinnvoll sind. Für die Inanspruchnahme von Fördermitteln und Zuschüssen ist für die Beantragung ein qualifizierter Energieberater erforderlich, der die KfW-Anträge vor Beginn der Sanierungsmaßnahmen einreicht. djd 71407

M G S
 MARMOR GRANIT SANDSTEIN
LAUTENSACK
 GmbH

67316 CARLSBERG 2 · AM TALHAUS 1
 Tel.: 06356 / 351 · Fax: 06356 / 8066

E-Mail: mgs_lautensack_gmbh@t-online.de · www.mgs-lautensack.de

- Wandverkleidungen
- Grabdenkmäler
- Fensterbänke
- Bodenbeläge
- Treppenanlagen
- Küchenarbeitsplatten
- Marmor- und Granitfliesen

Design
 in Stein





Frohe Weihnachten

&

EIN GUTES NEUES JAHR
wünscht euch Familie Santavicca!

 *Ristorante e Gelateria*
PAZZA

Am Marktplatz 3 • 67304 Göllheim

Liebe Gäste,
bitte beachten Sie, dass
ab dem 10. Januar
unsere neuen
Öffnungszeiten gelten:
Mo-So 11:30 -14:30 &
17:00 bis 22:30 Uhr
Dienstag RUHETAG

Wir bedanken uns
herzlich bei euch für
die tolle Zeit mit euch
seit der Eröffnung des
Restaurants und Eiscafé!




Ein frohes Weihnachtsfest
und am Ende eines arbeitsreichen
Jahres aufrichtigen Dank für die
angenehme Zusammenarbeit.

Für das neue Jahr Gesundheit,
Glück und Erfolg.

 **Emslander & Partner**
Steuerberater - Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht

Am Gielbrunnen 1 67304 Eisenberg
Tel. 06351-13260 info@emslander-steuer-recht.de



Fröhliche Weihnachten

und ein gutes, erfolgreiches neues Jahr

Edinger Dachdeckerei und Zimmerei

- Eigener Gerüstbau • Zimmerarbeiten
- Spenglerarbeiten
- Maler- u. Verputzarbeiten aller Art
- Dachrinnen- und Dachreparaturen aller Art

Ihr Ansprechpartner:
Herr Edinger, **Tel.: 0176 66677811**




DESIGN in STEIN

Wir wünschen
**FROHE
WEIHNACHTEN** und
VIEL GLÜCK
für das Jahr 2023

Ihr Spezialist für Grabmale
und Grabaufösungen

in Gundersheim

Fay Design in Stein • Donnersbergerstr. 6 • 67598 Gundersheim
Tel.: 0 62 44 - 90 52 62 • www.grabmale-fay.de

ICH
WÜNSCHE
IHNEN

FROHE Weihnachten

UND BEDANKE MICH
FÜR DIE ERFOLGREICHE
ZUSAMMENARBEIT.

*Kommen Sie alle gut und
gesund in das neue Jahr!*

Ihre Medienberaterin
Doris Heinen-Böttcher

Mobil 0151 16305407
d.heinen@wittich-foehren.de

 **LINUS WITTICH**
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.




WOHNEN
IN IHRER REGION

wohnen-regional

Privat sucht Bauplatz für Wohnhaus
Zahle 2.000 € Belohnung
Gerne auch großes Grundstück, zweite Reihe
oder Teil eines Gartens, oder Abrisshäuser.
Tel.: 0177/3753345

**Frohe Weihnachtsfeiertage und ein glückliches und gesundes
Neues Jahr wünscht Ihnen Ihr Garant-Team aus Kaiserslautern!**



GARANT
IMMOBILIEN

Tel.: 0631/89 29 75-0 www.garant-immo.de

HOTEL BREITENBACHER HOF
Inh. Oliver Kaupp

Inh. Oliver Kaupp
Breitenbachstraße 18
72178 Waldachtal-
Lützenhardt
Nördlicher Schwarzwald
Tel. 0 74 43 / 96 62 - 0
Fax 0 74 43 / 96 62 60

**Der Schwarzwald ruft...
sicher, herzlich und einfach gut!**

3 König Pauschale
3 Übernachtungen mit Halbpension
1 x festliches 6-Gang-Menü, 1 x Obstteller
1 x Kaffee und Kuchen, 1 x Flasche Wein
1 x Fackelwanderung

3 Nächte p. P. **ab € 278,-**

Silvester ausgebucht!



Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage
www.hotel-breitenbacher-hof.de oder
fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Unsere ++ Pluspunkte ++

Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der Region.

Wir freuen uns auf Sie!

seit 1991

BESTATTUNGEN

Lucas Kraft UG

EISENBERG • Tel.: 0 63 51 / 74 10

Mobil: 0170 / 2771381



www.bestattungen-kraft.de

! Zahle Höchstpreise !
Kaufe Wohnmobile, PKW, Geländewagen, LKW, Busse,
Transporter, Unfallwagen, Bagger, Traktoren für den Export.
Laufleistung und Zustand unwichtig. Sofort Bargeld!
Ing. M. Schröder-Export, Telefon: 0177 / 6269000

Sven Schuff  **FINANZ**
Bankfachwirt (IHK) **BROKERSERVICE**

**Finanzierungsexperte
für Immobilienbesitzer:**

Tel. 0631-205-78360
Schillerplatz 2
67655 Kaiserslautern
www.cs-finanz-brokerservice.de

- Baufinanzierungen mit Nebenkosten
- Umschuldung mit negativer Schufa
- Abwendung der Zwangsversteigerung



JOBS
IN IHRER REGION

jobs-regional.de
by LINUS WITTICH

WONNEGAU
EIN UNTERNEHMEN DER WINZER

Wir sind die größte rheinhessische Winzergenossenschaft. Unsere Mitgliedswinzer bewirtschaften eine Rebfläche von 640 Hektar im südlichen Rheinhessen und in der benachbarten Pfalz. Wir suchen zum 01. Juni 2023 einen

kaufmännischen Mitarbeiter (m/w/d).

Es handelt sich vorrangig um eine unbefristete Teilzeitstelle mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden. Während der Herbstsaison und in der Urlaubszeit ist es eine Stelle in Vollzeit.

Das Aufgabengebiet umfasst zu Beginn in erster Linie die Bereiche Mitgliederbetreuung, Weinverkauf und allgemeine Verwaltungsaufgaben.

Sie haben eine adäquate Ausbildung und behalten den Überblick. Die Weinbranche ist Ihnen nicht fremd. Erfahrungen im Genossenschaftswesen sind von Vorteil, aber keine Bedingung. Sie sind ein Teamplayer mit Menschenkenntnis, sind motiviert und zeigen Einsatzbereitschaft.

Sind Sie interessiert? Wir freuen uns über eine Bewerbung mit Lebenslauf und Gehaltserwartung z.Hd. Herrn Norbert Kießling, gerne auch per E-Mail unter n.kiessling@bwg-wonnegau.de.

Bezirkswinzergenossenschaft Wonnegau eG,
Außerhalb 6, 67590 Monsheim
Tel.: 06243-907010, www.bwg-wonnegau.de

Bestattungsinstitut
 **KLOTZ** Familienbetrieb
in 3. Generation
 Ihre Trauer in guten Händen!

Wir sind für Sie da in Grünstadt, Hettenleidelheim, Eisenberg, Göllheim und den dazugehörigen VG's, gerne auch überregional.

Grünstadt · Neugasse 25 · 0 63 59 / 24 32 · www.klotz-bestattung.de
 Eisenberg · Bürgermeister-Diehl-Str. 25 A · 0 63 51 / 126 441

Dienstleistungen aller Art
Deutsches Forst-Service-Zertifikat (Mulcharbeiten mit eigener Maschine)

- Baumfällungen • Heckenschnitt • Mäh- und Baggerarbeiten (auch in schwierigem Gelände) mit Entsorgung • Abrollcontainer

Telefon 01 73 / 3 41 45 50 oder 01 57 / 30 09 53 79 Fa. Afrim Bytyqi

BAUGESCHÄFT

BIEDERT

Ausführung aller
 Neubau-, Maurer-, Verputz-,
 Renovierungs- und
 Pflasterarbeiten.

Bahnhofstr. 61 · 67590 Monsheim
 biedertbau@gmail.com

**SENSATIONELLE JAHRESABSCHLUSS
 ANGEBOTE**

**150 POLSTER-
 GARNITUREN**
 aus unserer Ausstellung
KURZFRISTIG LIEFERBAR!!!



2.998,-

große Loungekombination, Bezug echt Leder, ca. 317 x 184 cm inkl. 3 x Kopfteilverstellung ohne weitere Funktionen und Kissen

JETZT TERMIN VEREINBAREN:
0631 / 350 33 90

MIT EIGENER POLSTERWERKSTATT
City-POLSTER
 QUALITÄT • REGIONALITÄT • NACHHALTIGKEIT

MERKURSTRASSE 16
 67663 KAISERSLAUTERN
 TELEFON 0631 / 350 33 90
 INFO@CITY-POLSTER.DE




NEUERÖFFNUNG
„Bella Sicilia“ Pizzeria Da Salvatore
 TSG Gaststätte · Tel.: 06359 9497948 · Asselheimer Str. 19 · 67269 Grünstadt

Große Auswahl an eigenen Pizzakreationen

Bei Vorlage dieser Anzeige erhalten Sie 2 Pizzen zum Preis von 1 Pizza oder 4 Pizzen zum Preis von 2 Pizzen.

2:1 für Sie! oder 4:2 für Sie!

Dieses Angebot ist gültig bei Verzehr in der Pizzeria in Verbindung mit der Bestellung von mindestens einem Getränk pro Gast.
 (Die 2:1 & 4:2 Aktion ist bis 31. Januar 2023 gültig)
 Bitte um rechtzeitige Tischreservierung!

Öffnungszeiten: Di.–So. 17.00–22.00 Uhr, warme Speisen bis 21.30 Uhr

WOHNUNGS- UND HAUSAUFLÖSUNGEN
UMZÜGE - TRANSPORTE

Kostenlose Angebote und kurzfristige Termine frei.

Telefon: 06351 / 43971 oder 0174/3288007
 Fa. Robert Patsch - Tiefenthal



ULME Bestattungen
 Schloßstraße 24 · 67292 Kirchheimbolanden (Büro)
 Frankenstraße (ehem. kath. Kirche) · 67297 Marnheim
 www.ulme-bestattungen.de · info@ulme-bestattungen.de
 TAG UND NACHT ERREICHBAR · TEL. 06352/7190080

Bestattungsvorsorge · FriedWald-Partner · Erledigung aller Formalitäten

Ihr Spezialist für Grabaufösungen

Einzelgräber und Doppelgräber
 inkl. Entsorgung!!!
 Tel.: 0151 - 22 64 56 90 Fay

Es kommt doch auf die Größe an!
 Für jeden Abfall den passenden Container.



06303 804-0
 info@jakob-becker.de
 jakob-becker.de

Jakob Becker